

Prüfungsbericht



**I. Prüfung des Jahresabschlusses
2012 der Stadt Neustadt an der
Weinstraße zum 31.12.2012**

**II. Schlussbericht gemäß
§ 112 Abs. 7 GemO**

Stabsstelle Rechnungsprüfung der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Inhaltsverzeichnis

	Inhalt	Seite
--	--------	-------

I.	Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 gem. § 113 Abs. 3 GemO	
-----------	---	--

1	Rechtliche Grundlagen	4
2	Prüfungsauftrag und -inhalt, zeitlicher Ablauf	4
3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
4	Feststellungen zur Rechnungslegung	7
5	Ergebnisrechnung	15
6	Finanzrechnung	23
7	Erläuterungen zu den Bilanzpositionen	26
8	Anhang	53
9	Anlagen zum Jahresabschluss	55
9.1	Rechenschaftsbericht	55
9.2	Beteiligungsbericht	56
9.3	Anlagenübersicht	57
9.4	Forderungsübersicht	57
9.5	Verbindlichkeitenübersicht	58
9.6	Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen	58
10	Zusammenfassendes Ergebnis	60

II.	Schlussbericht gem. § 112 Abs. 7 GemO	
------------	--	--

1	Rechtliche Grundlagen	62
2	Prüfung des Jahresabschlusses 2011	63
3	Prüfung der Haushaltswirtschaft	63
4	Überwachung der Zahlungsabwicklung	66
5	Prüfung der Datenverarbeitungsprogramme	68
6	Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände	69
7	Prüfung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit	69
8	Abrechnungen	72
9	Dienstanweisungen	73
10	Laufende Belegprüfung	74
11	Prüfung von Vergaben	75
12	Prüfung nichtstädtischer Institutionen	76
13	Beratungstätigkeit	76
14	Wirtschaftliche Betätigung der Stadt	78

I. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012

1. Rechtliche Grundlagen

Folgende gesetzlichen Normen regeln im Wesentlichen die Erstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse:

- Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 7. April 2009 sowie die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 30. April 2009.
- Landesgesetz zur Einführung der kommunalen Doppik (KomDoppikLG) vom 02. März 2006.
- Gemeindehaushaltsverordnung von Rheinland-Pfalz (GemHVO) vom 18. Mai 2006.
- Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung (GemEBilBewVO) vom 28. Dezember 2007.
- Grundsätze und Richtlinien zu den Bestimmungen der Gemeindeeröffnungsbilanz-Bewertungsverordnung vom 25. März 2008 (VV-GemEBilBewVO).
- Richtlinie über die wirtschaftliche Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen und die Berechnung der Abschreibungen (Abschreibungsrichtlinie – VV-AfA) vom 23. November 2006.
- Produktrahmenplan und Kontenrahmenplan mit Zuordnungsvorschriften für die kommunale Haushaltswirtschaft (VV Gemeindehaushaltssystematik - VV-GemHSys) vom 23. November 2006.

Wie vom Gesetzgeber gefordert hat außerdem der Oberbürgermeister zahlreiche Dienstanweisungen (DA) neu erlassen und bestehende DA den neuen Gegebenheiten angepasst (siehe Schlussbericht).

2. Prüfungsauftrag und -inhalt, zeitlicher Ablauf

2.1 Zuständigkeit

Die Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 112 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz obliegt dem Rechnungsprüfungsamt und dem Rechnungsprüfungsausschuss. Gemäß § 113 Abs. 3 GemO haben Rechnungsprüfungsamt und Rechnungsprüfungsausschuss jeweils über Art und Umfang sowie das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen und eine abschließende Bewertung des Prüfungsergebnisses vorzunehmen.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden bei der Stadt Neustadt an der Weinstraße von der Stabsstelle Rechnungsprüfung wahrgenommen (nachfolgend: RPA).

2.2 Prüfungsinhalt

Gemäß § 113 Abs. 1 GemO hat der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln.

Gemäß § 49 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Außerdem hat der Rechenschaftsbericht eine ausgewogene und umfassende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt zu enthalten.

Prüfungsinhalt war es daher, festzustellen, ob der vorgelegte Jahresabschluss einschließlich des Rechenschaftsberichtes diese Vorgaben erfüllt hat.

2.3 Zeitlicher Ablauf der Prüfung

Teilweise erfolgten Prüfungen einzelner Bilanzpositionen bereits zeitgleich mit der Prüfung dieser Positionen für die Jahresabschlüsse 2009 bis 2011. Dies betraf insbesondere die Positionen „Liquide Mittel“, „Personalrückstellungen“ und „Investitionskredite“. Nachdem im Oktober 2015 der vorläufige Jahresabschluss vorlag, der die AfA des Jahres 2012 bereits berücksichtigt hatte, erfolgten weitere umfangreiche Prüfungen. Der Rechenschaftsbericht und der Anhang sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht fertig gestellt.

Am 17. Februar 2016 wurde dem RPA der endgültige Jahresabschluss einschließlich aller Bestandteile und Anlagen von der Finanzabteilung übergeben. Die endgültige Prüfung fand im Februar und März 2016 statt.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinden sind gemäß § 27 Abs. 2 GemHVO verpflichtet, Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung der Gemeinden zu führen. Die Buchführung hat insbesondere die Aufstellung des Jahresabschlusses und den Vergleich von Plan und Ergebnis zu ermöglichen.

Gegenstand der Prüfung waren sowohl diese Bücher, als auch der daraus abgeleitete Jahresabschluss, einschließlich aller Bestandteile und Anlagen gemäß § 108 Abs. 2 GemO.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

3.2.1 Vorprüfungen

Gemäß § 112 Abs. 4 GemO kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschränkt werden. Wie in den vergangenen Jahren war bereits im Rahmen der laufenden Belegprüfungen darauf geachtet worden, dass Auszahlungen, die für investive Produktkonten vorgesehen worden waren, auch tatsächlich die Anforderungen des Investitionsbegriffs erfüllt hatten. Soweit dies offenkundig nicht der Fall war, wurden die Kassenanordnungen nicht ausgeführt, sondern an die Fachdienststellen zurückgeschickt.

Beim Umlaufvermögen wurden insbesondere die liquiden Mittel und die Wertberichtigungen geprüft. Beim Eigenkapital wurden die erfolgten Korrekturbuchungen zur EB lückenlos geprüft. Bei den Rückstellungen wurden die wesentlichen Positionen (insbesondere die Pension- und Beihilferückstellungen und die sonstigen Rückstellungen) eingehend geprüft. Bei den Verbindlichkeiten wurden die Investitionskredite stichprobenweise geprüft. Es wurden rund 60, teilweise umfangreiche Prüfungsfeststellungen getroffen.

3.2.2 Endgültige Prüfungen

Der Aufstellungsvermerk des Oberbürgermeisters vom 16. Februar 2016 wurde dem RPA mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteilen und Anlagen des Jahresabschlusses zugeleitet.

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Gemäß § 114 Abs. 1 GemO beschließt der Gemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Der Gesetzgeber geht also davon aus, dass die Prüfung innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen werden kann.

Durch die erfolgten Vorprüfungen konnte dieser Zeitrahmen deutlich unterschritten werden. Im Wesentlichen konnte die endgültige Prüfung auf den Anhang, den Rechenschaftsbericht sowie die Übersichten beschränkt werden.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Form und Umfang des Jahresabschlusses

Der geprüfte Jahresabschluss hat folgende Bestandteile und Anlagen umfasst:

- die Ergebnis- und Finanzrechnung einschließlich der jeweiligen Teilrechnungen
- die Bilanz
- den Anhang
- den Rechenschaftsbericht
- den Beteiligungsbericht
- die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
- die erforderlichen Bücher und Buchungsbelege.

Der Jahresabschluss enthält somit alle in § 108 GemO geforderten Bestandteile und Anlagen.

Die Formvorschriften für die Gliederung und die Darstellung der Bilanz (§ 47 GemHVO), der Ergebnis- (§ 44 i.V.m. §§ 2 und 4 GemHVO) und Finanzrechnung (§ 45 i.V.m. §§ 3 und 4 GemHVO) sowie der verschiedenen Übersichten (§§ 50 bis 53 GemHVO) wurden beachtet. Es wurden die vorgeschriebenen jeweiligen Muster laut Anlage 3 VV-GemHSys verwendet.

Für die Prüfung standen außerdem die Haushalts- und Nachtragssatzung, der Haushalts- und der Nachtragshaushaltsplan einschließlich der Genehmigungen durch die ADD, die Erlässe und Niederschlagungen im Haushaltsjahr sowie in elektronischer Form die erforderlichen Bücher und Buchungsbelege zur Verfügung.

4. 2 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss ist ordnungsgemäß aus der Buchführung abgeleitet. Die zu Grunde liegenden und vom RPA geprüften Produkt- und Kontenpläne entsprechen den Vorgaben der VV-GemHSys.

Gemäß § 30 Abs. 3 GemHVO können mit Ausnahme der EB und der Jahresabschlüsse die im § 30 Abs. 2 GemHVO aufgelisteten Unterlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch auf einem Bild- oder Datenträger aufbewahrt werden. Die Stadt Neustadt macht von dieser Möglichkeit seit dem 01.01.2010 Gebrauch. Alle Kassenanordnungen einschließlich der jeweiligen begründenden Belege werden elektronisch archiviert und aufbewahrt. Die genauen Abläufe wurden in einer eigenen DA festgelegt. Danach sind die Buchungsbelege nach dem Scannen bis zur Freigabe der Vernichtung in chronologischer Reihenfolge aufzubewahren. Die Freigabe

erfolgt in Abstimmung mit dem RPA und soll erst nach Abschluss der Prüfung des Jahresabschlusses stattfinden.

Bei einer vom RPA durchgeführten umfangreichen Vollständigkeitsprüfung (geprüft wurden rund 1.800 Anordnungen, was rund 2,3% der erstellten Anordnungen entspricht) mussten keine Beanstandungen getroffen werden.

4.3 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Die Verwaltungsvorschriften Nr. 2 zum § 93 GemO beschreiben die wesentlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Finanzvorfälle und die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln kann. Im Einzelnen sind folgende Grundsätze festgelegt worden:

Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit: Der Kontenplan, die Teilhaushalte und die Bilanz sind hinreichend tief zu gliedern.

Grundsatz der Vollständigkeit: Die Bücher sind lückenlos zu führen. Jeder Geschäftsvorfall ist zu erfassen.

Grundsatz der Stetigkeit: Kontenplan und Konteninhalte sollen beibehalten werden.

Grundsatz der zeitgerechten Buchung: Kassenvorgänge sind täglich, alle anderen Buchungen zeitnah vorzunehmen. Die Verbuchung der Abschreibungen und internen Leistungsbeziehungen kann zum Jahresabschluss anstelle von Quartals- oder Monatswerten erfolgen.

Grundsatz der Belegbarkeit der Buchung: Es darf keine Buchung ohne den dazugehörigen Beleg erfolgen.

Bei den Prüfungen des RPA wurden keine Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die bei der Bilanzierung der EB angewandten Bewertungsmethoden wurden überwiegend beibehalten. Soweit Änderungen erfolgten, sind diese gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO im Anhang angegeben und erläutert worden. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Bilanzstetigkeit nach § 33 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO wurde somit beachtet.

4.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung

Die Verwaltungsvorschriften Nr. 3 zum § 93 GemO beschreiben die wesentlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung. Im Einzelnen sind im Wesentlichen folgende Grundsätze festgelegt worden:

Vollständigkeitsgebot und Bruttoausweisprinzip:

Gemäß § 47 Abs. 1 GemHVO sind in der Bilanz das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander auszuweisen. Aktiv- dürfen nicht mit Passivposten verrechnet werden.

Das Gleiche gilt für die Ergebnisrechnung, in der gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO die Erträge und Aufwendungen und für die Finanzrechnung, in der gemäß § 45 Abs. 1 GemHVO die Einzahlungen und Auszahlungen jeweils vollständig und getrennt voneinander nachzuweisen sind. Eine Saldierung ist unzulässig.

Stichtagsprinzip:

Alle für die Bilanzierung relevanten Sachverhalte, die bis zum Abschlussstichtag eintreten, sind in der Bilanz zu berücksichtigen. Werden solche Sachverhalte, die schon zum Bilanzstichtag verursacht waren, erst zwischen dem Stichtag und Aufstellung der Bilanz bekannt, sind sie dennoch in der Bilanz zu berücksichtigen.

Periodisierungsprinzip:

Ein zentrales Anliegen der Doppik ist die periodengerechte Abgrenzung des Ergebnishaushalts und der Ergebnisrechnung. Der Verbrauch von Ressourcen soll der Periode zugeordnet werden, in der er entstanden ist. Der Zeitpunkt der Zahlungen (Kassenwirksamkeitsprinzip) ist nicht maßgeblich.

Vorsichtsprinzip, Niederstwertprinzip, Realisationsprinzip:

Grundsätzlich ist das Eigenkapital eher pessimistisch auszuweisen. Das bedeutet, dass Aktiva eher niedriger, Passiva eher höher auszuweisen sind. Das Vorsichtsprinzip wird im Niederstwertprinzip, das im Umlaufvermögen zu beachten ist, noch einmal verschärft. Danach ist bei zwei in Betracht kommenden Werten der niedrigere zu wählen. Nach dem Realisationsprinzip dürfen Erträge nur dann im Jahresabschluss berücksichtigt werden, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.

Im Rahmen der Einzelprüfungen konnte festgestellt werden, dass die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung eingehalten wurden. Insbesondere das Vorsichtsprinzip wurde sehr genau beachtet. So wurden beispielsweise bei der Versorgungsrücklage nur die tatsächlich geleisteten Zahlungen (939.249,51 €) und nicht der von der Pfälzischen Pensionsanstalt mitgeteilte Gesamtwert zum 31.12.2012 (1.138.033,06 €) aktiviert.

4.5 Haushaltsausgleich

Gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn

- die Ergebnisrechnung unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren mindestens ausgeglichen ist,
- wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken und
- in der Bilanz kein negatives Eigenkapital auszuweisen ist.

Die ersten beiden Punkte konnten nicht erreicht werden (siehe Erläuterungen unter 5.2.3 und 6.2.3 dieses Berichts). In der Bilanz war kein negatives Eigenkapital auszuweisen, so dass in diesem Punkt die Voraussetzung für den Haushaltsausgleich gegeben war. Insgesamt konnte der Haushalt weder in der Planung, noch in der Rechnung ausgeglichen werden.

4.6 Analyse der Vermögenslage

4.6.1 Vermögen

Gegenüber dem Jahresabschluss 2011 ist das Vermögen um rund 3 Mio € zurückgegangen. Dabei hat sich das Anlagevermögen um rund 3,9 Mio € reduziert während das Umlaufvermögen um rund 0,8 Mio € gestiegen ist. Der Rückgang im Anlagevermögen ist im Wesentlichen darin begründet, dass die Abschreibungen (rund 11,6 Mio €; Ergebnisrechnung Nr. 14) die Neuinvestitionen (rund 7,1 Mio €; Finanzrechnung Nr. 42) um ca. 4,5 Mio € überstiegen haben. Der Anstieg beim Umlaufvermögen resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen öffentlich-rechtlichen Forderungen.

4.6.2 Kapital

Entsprechend der Entwicklung des Vermögens ist auch das Kapital um rund 3 Mio € zurückgegangen. Während das Eigenkapital (einschließlich SOPO) aufgrund des Jahresfehlbetrages sowie der Auflösung von SOPO um rund 9 Mio € zurückgegangen ist, war beim Fremdkapital eine Erhöhung von rund 6 Mio € zu verzeichnen. Hauptursache hierfür war die Aufnahme von Investitionsdarlehen, durch welche sich die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten um 5,5 Mio € erhöht haben.

Das Fremdkapital in Höhe von insgesamt rund 189 Mio € teilt sich wie folgt auf:

- rund 67,5 % (Vorjahr 65 %) des Fremdkapitals ist langfristig (Laufzeit über 5 Jahre) gebunden (ca. 127,8 Mio €),

- rund 14 % (Vorjahr 14,9 %) des Fremdkapitals ist mittelfristig (Laufzeit über 1 Jahr bis zu 5 Jahren) gebunden (ca. 26,5 Mio €),
- rund 18,4 % (Vorjahr 20,1 %) des Fremdkapitals ist kurzfristig (Laufzeit unter einem Jahr) gebunden (ca. 34,9 Mio €).

Die Fremdkapitalstruktur hat sich gegenüber dem Vorjahr dahingehend verändert, dass eine deutliche Verlagerung vom kurz- und mittelfristigen Fremdkapital zum langfristigen Fremdkapital erfolgt ist. Es handelt sich dabei um eine kontinuierliche Entwicklung seit der Eröffnungsbilanz, in der das langfristige Fremdkapital noch bei 62 % und das mittelfristige Fremdkapital bei 21 % gelegen hatten.

4.6.3 einzelne Kennzahlen

Eigenkapitalquote:

Die Eigenkapitalquote weist die Relation des Eigenkapitals zur Bilanzsumme aus. Bei der nachfolgenden Kennzahlenermittlung wurden die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge sowie die entsprechenden SOPO aus Anzahlungen für Anlagevermögen wie Eigenkapital behandelt, da sie bezüglich der Abschreibungen die gleiche Wirkung haben und sich im Rahmen umfangreicher Prüfungen keinerlei Anhaltspunkte für eine mögliche Rückzahlungsverpflichtung ergeben haben. Das eigentliche Eigenkapital beträgt 194.591.685,41 €, was einer Quote von **37,85 %** entspricht. An Sonderposten zum Anlagevermögen sind 130.308.438,52 € ausgewiesen.

Die Eigenkapitalquote erhält möglicherweise künftig eine wichtige Bedeutung, da diese Quote bei der Bonitätsprüfung durch die Banken und daraus folgend bei den Darlehenskonditionen eine wichtige Rolle spielen könnte. Auch bei der Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt im Sinne des § 103 Abs. 2 GemO kann diese Quote von Bedeutung sein.

Bei einem Eigenkapital in Höhe von 324.900.123,93 € und einer Bilanzsumme von 514.112.403,70 € ergibt sich folgende Quote:

Abschluss 2012	Abschluss 2011	Abschluss 2010	Abschluss 2009	EB
63,20 %	64,57 %	64,77 %	67,16 %	68,28 %

Bei der Eigenkapitalquote ist ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen. Ursache hierfür sind die Jahresfehlbeträge, obwohl sich diese auf Grund der Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen und SOPO bisher gegenüber der jeweiligen Haushaltsplanung regelmäßig verbessert hatten.

Verschuldungsgrad

Der Verschuldungsgrad weist die Relation des Fremdkapitals (Verbindlichkeiten, Rückstellungen und passive Rechnungsabgrenzungsposten) zum Gesamtkapital aus.

Bei Fremdkapital in Höhe von 189.212.279,77 € und einem Gesamtkapital von 514.112.403,70 € ergibt sich folgender Verschuldungsgrad:

Abschluss 2012	Abschluss 2011	Abschluss 2010	Abschluss 2009	EB
36,80 %	35,43 %	35,23 %	30,82 %	29,73 %

Eigenkapital und Schulden je Einwohner:

Am 30.06.2011 hatte die Stadt Neustadt insgesamt 52.849 Einwohner. Bei einem Eigenkapital in Höhe von 324.900.123,93 € und einem Fremdkapital von 189.212.279,77 € ergeben sich folgende Werte:

Eigenkapital je Einwohner:

Abschluss 2012	Abschluss 2011	Abschluss 2010	Abschluss 2009	EB
6.147,71 €	6.314,52 €	6.381,11 €	6.722,77 €	6.907,69 €

Schulden je Einwohner:

Abschluss 2012	Abschluss 2011	Abschluss 2010	Abschluss 2009	EB
3.580,24 €	3.465,23 €	3.470,81 €	2.994,72 €	2.921,89 €

Anlagenintensität

Die Anlageintensität zeigt den Anteil des Anlagevermögens am Gesamtvermögen. Sie spiegelt wieder, wie stark die Bilanz der Stadt vom Anlagevermögen geprägt ist. Bei einem Anlagevermögen (einschließlich Finanzanlagen) in Höhe von 491.810.098,25 € und einem Gesamtvermögen von 514.112.403,70 € ergibt sich folgende Quote:

Abschluss 2012	Abschluss 2011	Abschluss 2010	Abschluss 2009	EB
95,66 %	95,85 %	94,90 %	95,60 %	94,61 %

Infrastrukturintensität

Die Infrastrukturintensität zeigt den Anteil des Infrastrukturvermögens am Gesamtvermögen. Dieses Vermögen ist auf Dauer gebunden, da die Stadt dieses Vermögen vorhalten muss und nicht veräußern kann. Bei einem

Infrastrukturvermögen in Höhe von 272.388.124,67 € und einem Gesamtvermögen in Höhe von 514.112.403,70 € ergibt sich folgende Quote:

Abschluss 2012	Abschluss 2011	Abschluss 2010	Abschluss 2009	EB
52,98 %	54,41 %	54,87 %	55,91 %	55,69 %

Wären die trotz Fertigstellung noch bei den Anlagen im Bau ausgewiesenen Infrastrukturmaßnahmen bilanziert worden (siehe Ausführungen unter 7.4.1.2 Anlagen im Bau) hätte die Quote zum Jahresabschluss 2012 ca. 54 % betragen.

Rückstellungsquote

Diese Kennzahl, weist den prozentualen Anteil des Kapitals am Gesamtkapital aus, der für künftige Risiken gebunden ist. Bei Rückstellungen in Höhe von 76.961.143,92 € und einem Gesamtkapital von 514.112.403,70 € ergibt sich folgende Quote:

Abschluss 2012	Abschluss 2011	Abschluss 2010	Abschluss 2009	EB
14,97 %	14,34 %	13,83 %	14,15 %	13,20 %

Die Rückstellungsquote wird im Wesentlichen von den in der EB gebildeten Rückstellungen geprägt. In den Jahren 2009 bis 2012 wurden keine nennenswerte neue Rückstellungen gebildet. Der Anstieg der Quote ist ausschließlich der Erhöhung der Pensions- und Beihilferückstellungen geschuldet. Wären diesen Erhöhungen nicht wesentliche Auflösungen von Rückstellungen gegenüber gestanden, wäre die Quote noch um einiges höher. Allein von der in der EB gebildeten Brandschutzrückstellung und der Rückstellung wegen unterlassener Instandhaltung konnten rund 500 T€ aufgelöst werden.

Sonderpostenquote

Die Sonderpostenquote weist das Verhältnis der Sonderposten für das Anlagevermögen zum Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) aus. Sie zeigt, welcher Anteil des Anlagevermögens von Dritten (über Zuwendungen, Zuschüsse, Beiträge und ähnliches) finanziert wurde. Bei SOPO zum Anlagevermögen einschließlich Grabnutzungsentgelten in Höhe von 139.283.743,77 € und einem Anlagevermögen (ohne Finanzanlagen) von 442.543.742,67 € ergibt sich folgende Quote:

Abschluss 2012	Abschluss 2011	Abschluss 2010	Abschluss 2009	EB
31,47 %	32,17 %	32,69 %	33,15 %	33,80 %

Auch bei der SOPO – Quote ist seit der EB ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen. SOPO verringern zwar das Eigenkapital, verbessern aber die Jahresabschlüsse durch die Erträge aus der Auflösung. Gegenüber der EB sind die SOPO um 15 Mio € zurückgegangen. Wesentliche Ursache hierfür war der Rückgang von SOPO aus Beiträgen (minus 11,5 Mio €) und aus Zuwendungen (minus 3,7 Mio €), während die SOPO aus Grabnutzungsentgelten nahezu unverändert geblieben sind.

5. Ergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen

5.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 1 GemO ist die Ergebnisrechnung Bestandteil des Jahresabschlusses. Gemäß § 44 GemHVO sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen vollständig und unsaldiert nachzuweisen. Die Ergebnisrechnung ist in Staffelform entsprechend der Gliederung gemäß § 2 Abs. 1 GemHVO aufzustellen. Die Teilergebnisrechnungen müssen gemäß § 46 in Verbindung mit § 4 Abs. 9 GemHVO zusätzlich das Jahresergebnis des Teilhaushalts, die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen sowie deren Saldo und das Jahresergebnis der Teilhaushalte nach Verrechnung der internen Leistungsverrechnungen ausweisen.

Den Ergebnissen sind gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres, und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Erhebliche Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Das gleiche gilt für erhebliche außerordentliche Erträge und Aufwendungen. Die in der VV Gemeindehaushaltssystematik (GemHSys) vom 23.11.2006 verbindlich vorgeschriebenen Muster 15 und 18 müssen gemäß Nr. 7 GemHSys inhaltsgleich wiedergegeben werden.

5.2 Prüfungsergebnisse

5.2.1 Form der Ergebnisrechnung

Die Staffelung und Darstellung der Ergebnisrechnung und der Teilergebnisrechnungen entsprechen den rechtlichen Vorgaben. Die Ansätze des Haushaltsjahres, des Haushaltsvorjahres, die Abweichungen zwischen Planung und Rechnung sowie die Ergebnisveränderungen gegenüber dem Haushaltsvorjahr sind dargestellt. Erhebliche Unterschiede zwischen Haushaltsansatz und Ergebnis wurden im Rechenschaftsbericht unter A.2 insgesamt und bezogen auf die einzelnen Teilergebnisrechnungen angegeben und erläutert.

Gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO sind Übertragungen von Haushaltsansätzen im Jahresabschluss beim Plan-Ist-Vergleich der jeweiligen Teilrechnung gesondert anzugeben. Da keine Mittelübertragung in der Ergebnisrechnung erfolgt ist, waren Hinweise gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO nicht erforderlich.

Gemäß § 46 Abs. 4 GemHVO sind die Teilergebnisrechnungen jeweils um Ist - Zahlen zu den in den Teilergebnishaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen. Die Teilergebnishaushalte 2012 haben keine messbaren Ziele oder Kennzahlen ausgewiesen.

5.2.2 Plausibilitätsprüfung

Die Prüfung am 26.10.2015 hat ergeben, dass die Summe der Teilergebnisrechnungen den Werten der Ergebnisrechnung entspricht.

5.2.3 Haushaltsausgleich

Gemäß § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushaltsplan in Planung und Rechnung auszugleichen. Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist.

In der Haushaltsplanung war ein Jahresfehlbetrag von 11.534.777 € erwartet worden. Tatsächlich entstand ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.340.721,26 €. Der in der Ergebnisrechnung unter Nr. 31 ausgewiesene Betrag entspricht dem Wert beim Bilanzkonto 204 (Jahresfehlbetrag).

Trotz der Verbesserung von rund 8,2 Mio € gegenüber der Haushaltsplanung konnte die Ergebnisrechnung nicht ausgeglichen werden.

Die Verbesserung Planung und Rechnung resultiert aus höheren Erträgen (plus 3,9 Mio €) und geringeren Aufwendungen (minus 4,3 Mio €). Die wesentlichen Abweichungen zwischen Planung und Rechnung sind im Rechenschaftsbericht unter A.2 erläutert.

5.2.4 Abschreibungen

Stichprobenweise Einzelprüfungen haben ergeben, dass die korrekten Abschreibungswerte entsprechend der VV-AfA ermittelt und auf den richtigen Ergebniskonten gebucht wurden. Gemäß § 113 Abs. 1 GemO sind in die Prüfung unter anderem die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern mit einzubeziehen. Die Abschreibungen erfolgten ausnahmslos entsprechend der VV-AfA. Wenn in Ausnahmefällen die VV-AfA keine Nutzungsdauern vorgesehen hatte, erfolgte die Festlegung der Nutzungsdauern im Sinne der Bilanzstetigkeit entsprechend den Festlegungen, die bei der Bewertung für die EB festgelegt und begründet worden waren.

Im Rahmen der Prüfung der Ergebnisrechnung wurde auch verglichen, ob die Wertveränderungen zwischen den Werten des Vorjahresabschlusses und des Jahresabschlusses 2012 bei abschreibungspflichtigen Vermögensgegenständen plausibel waren. Es war festzustellen, dass dies bei allen Stichproben der Fall war.

Die Abschreibungen erfolgten zum Jahresabschluss. Grundsätzlich sind Buchungen zeitnah vorzunehmen. Die Regelung der Nr. 2.5 der GemO-VV zu § 93 GemO lässt jedoch ausdrücklich zu, dass Abschreibungen und interne Leistungsbeziehungen zum Jahresabschluss in einer Summe

erfolgen. Der Zeitpunkt der Abschreibungen war somit nicht zu beanstanden.

Insgesamt sind bei der Nr. 14 der Ergebnisrechnung Abschreibungen in Höhe von 11.642.450,22 € ausgewiesen. Dies entspricht im Wesentlichen der Summe der Spalte Abschreibungen im Haushaltsjahr in der Anlagenübersicht (11.642.257,28 €). Der Grund für die entstandene Differenz in Höhe von 192,94 € ist unter Nr. 9.3 (Anlagenübersicht) dieses Prüfungsberichtes erläutert. Es musste nur eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 11.788,14 € vorgenommen werden (Ergebniskonto 539200), nachdem bei einem Grundstück der BRW zurückgegangen war.

5.2.5 Auflösung von SOPO, Zuschreibungen und Rückstellungen

Die Ergebnisrechnung wurde in Folge der sorgfältigen Wertermittlung für die EB sowie der umfangreichen Bildung von SOPO und Rückstellungen positiv beeinflusst. So konnten Rückstellungen in Höhe von rund 500 T€ für vorgesehene Brandschutzmaßnahmen und unterlassene Instandhaltung aufgelöst werden mit der Folge, dass die entsprechenden Auszahlungen im Saldo mit den Erträgen aus Auflösungen die Ergebnisrechnung nicht belastet haben.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgten zudem außerplanmäßige Abschreibungen bei Gebäuden aufgrund unterlassener Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von rund 13,5 Mio €. Durch Nachholung solcher Instandhaltungsmaßnahmen konnten im Jahr 2012 Zuschreibungen in Höhe von rund 140 T€ erfolgen, die ebenfalls zur Entlastung der Ergebnisrechnung geführt haben.

Für gewährte Zuwendungen und erzielte Beitragseinnahmen, die vor der Einführung der Doppik vereinnahmt worden waren, wurden in der Eröffnungsbilanz Sonderposten in Höhe von rund 145 Mio € gebildet, was zu einer Verringerung des Eigenkapitals geführt hatte. Diese SOPO werden entsprechend der AfA der korrespondierenden Aktivposten aufgelöst und reduzieren im Saldo den Abschreibungsaufwand. Im Jahr 2012 wurden SOPO in Höhe von rund 8,8 Mio € aufgelöst.

Dadurch konnte die Ergebnisrechnung entlastet werden. Für künftige Jahresabschlüsse stehen laut Bilanz zum 31.12.2012 rund 139 Mio € an SOPO (einschließlich SOPO aus Grabnutzungsentgelten) sowie auflösbare Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung und Brandschutzmaßnahmen von rund 8,8 Mio € zur Verfügung. Außerdem sind noch Zuschreibungen auf die Gebäudebewertung möglich. Künftige Ergebnisrechnungen können dadurch noch wesentlich entlastet werden.

5.2.6 Periodenabgrenzung

Gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen. Aus dieser Vorschrift resultieren teilweise Abweichungen bei einzelnen Positionen zwischen der Ergebnis- und der Finanzrechnung, da die Finanzrechnung gemäß § 45 GemHVO nur die im Haushaltsjahr tatsächlich eingegangenen oder getätigten Ein- und Auszahlungen enthält (Kassenwirksamkeitsprinzip). Verstöße gegen die Pflicht zu periodengerechter Abgrenzung wurden nicht festgestellt.

5.2.7 Verrechnung interner Leistungsbeziehungen

Gemäß § 46 i. V. m. § 4 Abs. 9 GemHVO ist die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen in den **Teilergebnisrechnungen** folgendermaßen darzustellen: Die Erträge unter der Nr. 29, die Aufwendungen unter der Nr. 30 und der Saldo der Erträge und Aufwendungen unter Nr. 31. Dies ist auch erfolgt. Insgesamt sind Erträge und Aufwendungen aus Internen Leistungsbeziehungen in Höhe von jeweils 907.017,33 € ausgewiesen. Ein Ausweis dieser Beträge in der Ergebnisrechnung ist laut GemHVO nicht vorgesehen, da sich die Aufwendungen und Erträge insgesamt neutralisieren.

Bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2011 wurde festgestellt, dass es sich nicht bei allen hier enthaltenen Werten tatsächlich um Interne Leistungsbeziehungen gehandelt hatte. Die künftige Behandlung der internen Leistungsbeziehungen soll in einer Dienstanweisung festgelegt werden.

5.2.8 Eigenkapitalveränderungen beim Sondervermögen

Die Erhöhung beim Eigenkapital des Sondervermögens ist mit 1.051.146,38 € zutreffend bei den Zins- und sonstigen Finanzerträgen (Konto 476000) ausgewiesen (siehe auch Ausführungen bei den Finanzanlagen, Nr. 7.4.1.3 dieses Berichts).

5.2.9 aktivierte Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen sind unter der laufenden Nr. 8 der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Der Betrag in Höhe von 29.280,94 € entspricht den Aufzeichnungen der Anlagebuchhaltung.

5.3 Entwicklung und Analyse der Ertragslage

5.3.1 Ertragslage

Der Jahresfehlbetrag hat sich gegenüber dem Vorjahr um rund 177 T€ verbessert. Obwohl die laufenden Aufwendungen höher angestiegen sind (plus 3.565 T€) als die laufenden Erträge (plus 2.770 T€) hat sich die Ertragslage verbessert. Dies resultiert im Wesentlichen daraus, dass keine Verlustabdeckung für die WEG (Vorjahr = 562.000 €) zu leisten war und geringere Zinszahlungen angefallen sind, so dass zwar immer noch ein negatives Finanzergebnis (minus 28.565,15 €) erzielt wurde, sich dieses aber gegenüber dem Vorjahr (minus 814.091,63 €) deutlich verbessert hat.

Nachdem das Jahr 2010 von einer außergewöhnlich schlechten Ertragslage geprägt war, hatte sich das im Jahr 2011 bereits wesentlich verbessert. Im Jahr 2012 war eine erneute Steigerung der Erträge zu verzeichnen. Bei fünf großen Ertragspositionen (Gewerbsteuer, Schlüsselzuweisungen, Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, Erträge aus Umsatzsteuer und Grundsteuer B) waren gegenüber 2011 Mehrerträge von insgesamt rund 3,1 Mio € zu verzeichnen.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, war in den Jahren 2013 bis 2015 in diesen Bereichen insgesamt eine weitere Steigerung der Erträge zu verzeichnen. Alle Angaben sind in T€ ausgewiesen.

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Gewerbsteuer	14.223	18.274	18.100	18.078	21.472	24.288
Schlüsselzuweisungen	11.222	12.546	13.576	13.948	16.615	17.826
Gemeindeanteil Einkommenssteuer	16.824	18.459	20.347	21.012	22.196	23.025
Grundsteuer B	6.675	6.935	7.134	7.525	7.656	7.774
Erträge aus Umsatzsteuer	3.669	3.803	4.007	4.027	4.270	4.690
Gesamt	52.613	60.017	63.164	64.590	72.209	77.603

Während die Erträge aus Steuern kontinuierlich steigen, gehen die Erträge aus Leistungsentgelten einschließlich der Kostenerstattungen kontinuierlich zurück. Im Jahr 2012 betragen sie mit rund 9,2 Mio € (2011 = 10,4 Mio €) nur noch 8,65 % der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit. Wesentlich stärker an der Finanzierung sind neben den Steuererträgen (47,3%) die Erträge der sozialen Sicherung (16,3%) sowie sonstigen laufende Erträge (12 %) beteiligt.

Nach § 94 Abs. 2 GemO hat die Gemeinde die erforderlichen Erträge, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistungen, im Übrigen aus Steuern zu beschaffen. In erster Linie sollte der Nutznießer einer konkreten Leistung die entstandenen Kosten tragen. Nur der Rest sollte von der Allgemeinheit in Form von Steuern finanziert werden. Selbst wenn man berücksichtigt, dass zusätzlich ein nicht unerheblicher Teil der

sonstigen laufenden Erträge aus Auflösungen von SOPO resultiert, die aus Zahlungen von Nutzungsberechtigten resultieren, zeigt es sich, dass dieser theoretische Ansatz in der Praxis nicht funktioniert.

Bei den Aufwendungen waren die wesentlichen Änderungen höhere Aufwendungen der sozialen Sicherung von rund 3,3 Mio € und ein Anstieg der Personalaufwendungen von rund 2,5 Mio €. Diesen Mehrungen stehen Minderungen unter anderem bei den sonstigen laufenden Aufwendungen in Höhe von rund 980 T€ (z.B. Rückgang der Wertberichtigungen um rund 780 T€), den Versorgungsaufwendungen (minus 237 T€) und den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 728 T€ gegenüber.

5.3.2 Kennzahlen

Steuerquote

Die Steuerquote zeigt den Anteil der Erträge aus Steuern an der Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit. Bei Erträgen aus Steuern in Höhe von 50.321.078,44 € und laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit von 106.378.033,95 € ergibt sich folgende Quote:

Abschluss 2012	Abschluss 2011	Abschluss 2010	Abschluss 2009
47,30 %	46,71 %	44,72 %	46,36 %

Allgemeine Umlagenquote

Die Allgemeine Umlagenquote zeigt den Anteil der Erträge aus allgemeinen Umlagen an der Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit. Bei Allgemeinen Umlagen in Höhe von 16.531.616,48 € und laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit in Höhe von 106.378.033,95 € ergibt sich folgende Quote:

Abschluss 2012	Abschluss 2011	Abschluss 2010	Abschluss 2009
15,54 %	15,15 %	14,45 %	14,69 %

Quote Leistungsentgelte

Die Leistungsentgeltquote zeigt den Anteil der Leistungsentgelte und Kostenerstattungen an der Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit. Bei Leistungsentgelten in Höhe von 9.206.259,93 € und laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit von 106.378.033,95 € ergibt sich folgende Quote:

Abschluss 2012	Abschluss 2011	Abschluss 2010	Abschluss 2009
8,65 %	10,03 %	10,61 %	10,21%

Personalintensivität

Diese Kennzahl gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen einschließlich der Versorgungsaufwendungen an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit ausmachen. Bei Personalaufwendungen in Höhe von 35.508.672,86 € und laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 109.825.157,61 € ergibt sich folgende Quote:

Abschluss 2012	Abschluss 2011	Abschluss 2010	Abschluss 2009
32,33 %	31,31 %	32,31 %	31,37 %

Abschreibungsintensivität

Die Abschreibungsintensivität gibt an, welchen Anteil der Abschreibungsaufwand an der Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit hat. Bei Abschreibungen in Höhe von 11.642.450,22 € und laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 109.825.157,61 € ergibt sich folgende Quote:

Abschluss 2012	Abschluss 2011	Abschluss 2010	Abschluss 2009
10,60 %	10,85 %	11,30 %	11,05 %

Soziallastquote (Anteil der Soziallasten am laufenden Aufwand)

Die Soziallastquote zeigt an, welchen Anteil die Aufwendungen der sozialen Sicherung an den laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit haben. Bei Aufwendungen für soziale Sicherung in Höhe von 39.007.777,34 € und laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 109.825.157,61 € ergibt sich folgende Quote:

Abschluss 2012	Abschluss 2011	Abschluss 2010	Abschluss 2009
35,52 %	33,64 %	33,17 %	32,49 %

Ergebnisquote der laufenden Verwaltungstätigkeit

Die Ergebnisquote der laufenden Verwaltungstätigkeit zeigt den Anteil des laufenden Ergebnisses aus Verwaltungstätigkeit am Jahresergebnis an. Bei einem laufenden Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von minus 3.447.123,66 € und einem Jahresergebnis von minus 3.340.721,26 € ergibt sich folgende Quote:

Abschluss 2012	Abschluss 2011	Abschluss 2010	Abschluss 2009
100,00 %	75,43 %	93,91 %	90,33 %

In der Vergangenheit resultierte das negative Jahresergebnis aus negativen Ergebnissen aller Teilbereiche (Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit, außerordentliches Ergebnis und Finanzergebnis).

Im Jahr 2012 konnte ein positives außerordentliches Ergebnis in Höhe von 134.967,55 € erzielt werden. Das negative Finanzergebnis in Höhe von 28.565,15 € konnte damit vollständig und das negative Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit teilweise ausgeglichen werden. Das Jahresergebnis ist damit praktisch ausschließlich durch die laufende Verwaltungstätigkeit verursacht.

6. Finanzrechnung, Teilfinanzrechnungen

6.1 Rechtsgrundlagen

Gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 2 GemO ist die Finanzrechnung Bestandteil des Jahresabschlusses. Gemäß § 45 GemHVO sind in der Finanzrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Einzahlungen und Auszahlungen vollständig und unsaldiert nachzuweisen. Die Finanzrechnung ist in Staffelform entsprechend der Gliederung gemäß § 3 Abs. 1 GemHVO, die Teilfinanzrechnungen entsprechend § 4 Abs. 11 GemHVO aufzustellen. Den Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres, und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen. Erheblich Unterschiede sind im Anhang anzugeben und zu erläutern. Das gleiche gilt für erhebliche außerordentliche Einzahlungen und Auszahlungen. Die in der VV Gemeindehaushaltssystematik (GemHSys) vom 23.11.2006 verbindlich vorgeschriebenen Muster 16 und 18 müssen gemäß Nr. 7 GemHSys inhaltsgleich wiedergegeben werden.

6.2 Prüfungsergebnisse

6.2.1 Form der Finanzrechnung

Die Staffelung der Finanzrechnung entspricht den Vorgaben des § 3 GemHVO, die der Teilfinanzrechnungen außerdem denen des § 4 Abs. 11 GemHVO. Die Darstellungen entsprechen den Mustern 16 und 18. Die Ansätze des Haushaltsjahres und die Differenz zwischen Planung und Rechnung sind dargestellt. Erhebliche Unterschiede zwischen Haushaltsansatz und Ergebnis wurden im Rechenschaftsbericht unter A.3 insgesamt und bezogen auf die einzelnen Teilfinanzrechnungen angegeben und erläutert.

6.2.2 Plausibilitätsprüfung

Die Prüfung am 26.10.2015 hat ergeben, dass die Einzelsummen der Teilfinanzrechnungen dem Gesamtwert der Finanzrechnung entsprochen haben.

6.2.3 Haushaltsausgleich

Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ist die Finanzrechnung ausgeglichen, wenn der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen und Auszahlungen ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken.

Die Haushaltsplanung war von einem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von minus 6.080.777 € und Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung in Höhe von 3.796.800 € ausgegangen. Tatsächlich ergab sich ein Saldo der ordentlichen und

außerordentliche Ein und Auszahlungen von minus 235.659,27 € und Tilgungszahlungen in Höhe von 3.739.558,61 €. Insgesamt weist somit die „freie Finanzspitze“ einen **negativen** Wert in Höhe von 3.975.217,88 € aus.

Obwohl in der Finanzrechnung gegenüber der Planung eine wesentliche Verbesserung erzielt wurde, konnte die Vorgabe des § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO nicht erreicht werden.

6.2.4 Verrechnung interner Leistungsbeziehungen

Gemäß § 46 i. V. m. § 4 Abs. 11 Nr. 6 GemHVO ist in den **Teilfinanzrechnungen** der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus internen Leistungsbeziehungen auszuweisen. Dies ist auch erfolgt. Ein Ausweis dieser Beträge in der Finanzrechnung ist laut GemHVO nicht vorgesehen.

6.2.5 Ausweis aktivierter Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen wurden in der Finanzrechnung 2012 in Höhe von 29.280,94 € korrekt ausgewiesen (Nr. 8). Der Betrag entspricht dem Ausweis in der Ergebnisrechnung sowie den Aufzeichnungen der Anlagebuchhaltung.

6.2.6 einzelne Positionen der Finanzrechnung

Der unter Nr. 47 ausgewiesene Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten entspricht im Wesentlichen der Summe der Veränderungen bei den Bilanzpositionen 4.2.1 (Investitionskredite), 4.3 (Vorgänge, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen), 4.10 (Investitionskredite vom öffentlichen Bereich) und einem Teil der Position 4.7 (Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen). Die Differenz in Höhe von 49.703,18 T€ erklärt sich dadurch, dass in der Finanzrechnung einzelne Zahlungen für das Jahr 2011 bzw. 2013 erfolgt sind.

Der unter Nr. 50 ausgewiesene Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 7 Mio € entspricht der Reduzierung der Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten bei der Bilanzposition 4.2.2.

6.2.7 Übertragung von Ermächtigungen

Gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO bleiben bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit die Ermächtigungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen. Werden Investitionen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen. In beiden Fällen ist ein Beschluss des Stadtrates nicht erforderlich.

In der Sitzung am 02.07.2013 wurde der Stadtrat über die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen und der Kreditermächtigungen informiert.

Danach wurden Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 5.913.087,69 € aus dem Jahr 2012 übertragen. Der Gesamtbetrag der Ermächtigungsübertragungen aus den Haushaltsjahren 2009 bis 2012 betrug somit 13.179.737,69 €.

Außerdem wurden Kreditermächtigungen in Höhe von 2.915.000 € übertragen. Gemäß § 17 Abs. 5 GemHVO sind Übertragungen im Jahresabschluss beim Plan-IST-Vergleich der jeweiligen Teilfinanzrechnung gesondert anzugeben. Die Übertragung der Ermächtigungen ist im Rechenschaftsbericht unter A.3.3 und in der Übersicht über die über das Haushaltjahr hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen ausführlich dargestellt und erläutert.

6.2.8 Zuwendungsfinanzierung

Im Haushaltsjahr 2012 standen den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 7.171.470,07 € Einzahlungen aus Investitionszuwendungen in Höhe von 1.687.360,19 € gegenüber. Die Investitionen wurden also mit rund 23,5 % (Vorjahr 48,3 %) bezuschusst.

7. Erläuterungen zu den Bilanzpositionen

7.1 Inhalt und Form

Gemäß § 47 Abs. 1 GemHVO sind in der Bilanz das Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und getrennt voneinander auszuweisen. § 47 Abs. 4 und 5 GemHVO gibt die Mindestgliederung der Bilanz vor. Nach der VV-GemHSys ist das Muster 19 zu § 47 GemHVO zu verwenden. Dies ist auch erfolgt.

7.2 Vollständigkeit

Die Prüfung hat ergeben, dass alle Bilanzwerte des Jahresabschlusses 2011 mit den korrekten Beträgen übernommen worden sind. Die umfangreichen Prüfungen haben keine Anhaltspunkte ergeben, dass Vermögensgegenstände oder Schulden, die im Jahresabschluss 2011 enthalten waren, nicht übernommen worden sind.

7.3 Bilanzentwicklung

Die Bilanzsumme in Höhe von 514.112.403,70 € ist gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (517.123.578,78 €) um 3.011.175,08 € zurückgegangen. Während sich das Anlagevermögen um 3.857.117,04 € verringert hat, ist das Umlaufvermögen um 825.200,32 € angestiegen.

Auf der Passivseite erfolgten die größten Veränderungen bei den Sonderposten (minus 4.654.015,46 €), beim Eigenkapital (minus 4.334.550,09 €), den Verbindlichkeiten (plus 3.186.098,46 €), und bei den Rückstellungen (plus 2.811.169,98 €).

Eine kurze Analyse der Ursachen erfolgt bei den jeweiligen Bilanzpositionen.

7.4 Aktiva

7.4.1 Anlagevermögen

Die Aktivseite der Bilanz wird im Wesentlichen durch das Anlagevermögen bestimmt, das rund 95,7 % (Jahresabschluss 2011: 95,9 %) des städtischen Vermögens darstellt, in der Regel langfristig gebunden ist und teilweise abzuschreiben ist.

Das Anlagevermögen beträgt insgesamt 491.810.098,25 € (Vorjahr 495.667.215,29 €). Darin sind Vermögensgegenstände in Höhe von ca. 253,3 Mio € enthalten, die keiner regelmäßigen Abschreibung unterliegen (Grundstücke, Finanzanlagen, Kunstgegenstände). Insgesamt betragen

die abschreibungspflichtigen Vermögensgegenstände somit rund 238,5 Mio €, etwas mehr als die Hälfte des Anlagevermögens ist also weitgehend wertbeständig, da es keiner Abschreibung unterliegt.

7.4.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände sind selbständig bewertbare Rechte, für deren Erlangung von der Stadt Aufwendungen getätigt wurden. Der größte Teil des Bilanzwertes resultiert aus gezahlten Investitionszuwendungen. Dazu zählen auch Kostenbeteiligungen, zu denen die Stadt bei gemeinsamen Projekten mit dem Bund und dem Land kraft Gesetzes oder aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (z.B. mit der Bahn) verpflichtet ist.

Der Buchwert dieser Bilanzposition in Höhe von 4.823.737,24 € ist gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (4.568.470,18 €) um rund 108 T€ gestiegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen durch die Bilanzierung der Eisenbahnbrücke Mußbach (ca. 400 T€) und durch geleistete Modernisierungszuwendungen von rund 200 T€ bedingt.

Bei den gewerblichen Schutzrechten (Kontenart 011) ist im Wesentlichen Software ausgewiesen. Hier haben sich nur geringfügige Veränderungen ergeben. Wiederbepflanzungsrechte waren zum 31.12.2012 nicht vorhanden.

Bei den geleisteten Zuwendungen in Höhe von insgesamt 3.699.119,86 € handelt es sich um finanzielle Beteiligungen am Infrastrukturvermögen Dritter (1.794.172,51 €) sowie um Investitionszuwendungen an Dritte (1.904.947,35 €).

Beim Infrastrukturvermögen Dritter handelt es sich um Kreisel, die nicht im Eigentum der Stadt stehen (52 T€) und insbesondere den Haltepunkt Böbig (1,3 Mio €) sowie die Eisenbahnbrücke Bahnübergang Mußbach (397 T€). Mit der Bilanzierung der Eisenbahnbrücke ist die Gesamtmaßnahme „Beseitigung des Bahnübergangs Mußbach“ bilanziell auf der Aktivseite abgeschlossen. Die Aktivierung der anderen baulichen Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang erfolgt waren, ist bereits in der EB erfolgt. Die Einzahlung der letzten Kostenbeteiligung für diese Maßnahme ist erst im Jahr 2013 erfolgt. Die Bildung des SOPO kann somit erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 erfolgen.

Bei den Investitionszuwendungen an Dritte handelt es sich im Wesentlichen um gezahlte Baukostenzuschüsse für Kindertagesstätten (rund 270 T€) und Modernisierungszuschüsse an die WBG und die Sozialstation (rund 1,56 Mio €). Außerdem sind hier die Sonderumlagen des Gewässerzweckverbands Rehbach - Speyerbach 2009, 2011 und 2012 ausgewiesen.

Die an den Gewässerzweckverband Rehbach - Speyerbach geleisteten Sonderumlagen werden mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz für

Hochwasserschutzanlagen (30 Jahre) abgeschrieben. Zum 31.12.2011 war ein Betrag in Höhe von 44.841,72 € ausgewiesen. Bedingt durch die Zahlung der Sonderumlage 2012 in Höhe von 13.417,45 € und die erfolgten Abschreibungen hat sich der Bilanzwert zum 31.12.2012 auf 55.669,37 € erhöht.

Bei den gezahlten Investitionszuschüssen als Nutzungsberechtigter sind beim Konto 0130 die Zuschüsse aktiviert, die der ESN für die Straßenentwässerung erhalten hat. Der aktivierte Betrag in Höhe von 975.730,72 € entspricht der Passivierung als erhaltene Ertragszuschüsse in der Bilanz des ESN zum 31.12.2012.

7.4.1.2 Sachanlagen

Die Sachanlagen bilden den höchsten Bilanzwert innerhalb des Anlagevermögens. Insgesamt ist ein Betrag in Höhe von 437.720.005,43 € (Jahresabschluss 2011: 442.951.197,27 €) aktiviert. Dies entspricht rund 85 % des Gesamtvermögens (2011: 86 %).

➤ Grundstücke allgemein

Die Grundstückswerte sind entsprechend dem Kontenrahmenplan bei unterschiedlichen Bilanzkonten je nach Nutzungsart ausgewiesen. Insgesamt beträgt der Wert der städtischen Grundstücke 202,5 Mio €. Dazu kommen die Werte der zum Verkauf vorgesehenen Grundstücke, die im Umlaufvermögen bei den Vorräten mit rund 3,1 Mio € ausgewiesen sind (Erläuterungen hierzu siehe Nr. 7.4.2.1 dieses Berichtes). Der gesamt Wert der städtischen Grundstücke beträgt somit rund 205,6 Mio €.

➤ Wald, Forsten

Unter dieser Bilanzposition sind die Werte des Grund und Bodens (9.894.745,18 €) und des stehenden Holzvermögens (14.792.103,92 €) mit insgesamt 24.689.534,10 € ausgewiesen (Jahresabschluss 2011: 24.679.119,78 €). Der Bilanzwert ist nahezu unverändert geblieben.

Gemäß § 32 Abs. 9 GemHVO ist eine Anpassung des Festwertes für stehendes Holzvermögen durchzuführen, wenn ein neues Forsteinrichtungswerk erstellt wurde. Laut Mitteilung der Abteilung Landwirtschaft & Umwelt wird erfahrungsgemäß nur etwa alle 10 Jahre ein neues Forsteinrichtungswerk erstellt. Damit wird erst im Jahr 2020 gerechnet. Bis dahin bleibt der Bilanzansatz unverändert.

➤ Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die sonstigen unbebauten Grundstücke sind mit 25.657.402,26 € ausgewiesen. Dies ist gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (25.498.536,23 €) eine geringfügige Reduzierung von 168 T€.

Eine wesentliche Werterhöhung war im Jahr 2011 bei den Abbaurechten beim Steinbruch Haardt (Konto 025000) erfolgt. Hier hatte sich der Bilanzwert zum 31.12.2010 von 596,73 € auf zum 31.12.2011 auf 119.630,83 € erhöht. Ursache hierfür war der ab 01.07.2011 neu abgeschlossene Pachtvertrag. Die Bewertung von Abbaurechten erfolgt mit dem Wert des Vorkommens. Dieser ist vorsichtig zu schätzen aufgrund des nachhaltig erzielbaren Verwertungserlöses. Maßgeblich hierfür sind die Werte der während der Vertragslaufzeit insgesamt zu erwartenden Massenpachten. Im Jahr 2011 waren die in den nächsten 20 Jahren erwarteten Erlöse aus Massenpachten aktiviert worden.

Nach Abzug der Erlöse aus Massenpachten des Jahres 2012 € ergab sich der neue Bilanzwert 112.508,96 € zum 31.12.2012.

➤ **Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

Insgesamt ist ein Bilanzwert in Höhe von 99.124.010,77 € ausgewiesen. Darin ist ein Betrag in Höhe von 25.923.977,93 € für den Grund und Boden enthalten.

Gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (98.287.871,38 €) hat sich die Position um 836.139,39 € erhöht. Hauptgrund für die Erhöhung des Bilanzwertes waren die Aktivierung der energetischen Sanierung der Eichendorffschule (2,3 Mio €) und der Stahlhalle im Stadion (106 T€). Zudem erfolgten Zuschreibungen in Folge der Nachholung unterlassener Instandhaltung von rund 140 T€. Diesen Erhöhungen standen Abschreibungen in Höhe von rund 1,9 Mio € gegenüber.

➤ **Infrastrukturvermögen**

Die Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 beschränkte sich darauf, das im Jahr 2012 neu aktivierte Infrastrukturvermögen einschließlich der zu bildenden SOPO zu prüfen. Es handelte sich dabei nur um kleinere Maßnahmen (Straßenbeleuchtung und Felssicherungsmaßnahmen). Es konnte festgestellt werden, dass die Bewertungsmethoden, die bereits bisher bei der Bewertung des Infrastrukturvermögens angewandt worden waren, beibehalten wurden.

Der Bilanzwert des Infrastrukturvermögens beträgt 272.388.124,67 € und hat sich gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (281.375.853,79 €) um rund 9 Mio € verringert. Wesentliche Ursache hierfür waren die Abschreibungen des Anlagenbestands (rund 7,9 Mio €) sowie erforderliche Korrekturen (überwiegend von Grundstückswerten) wegen fehlerhafter Bewertung in der Eröffnungsbilanz in Höhe von rund 1 Mio €. Diesen Rückgängen standen nur unwesentliche Neuinvestitionen gegenüber.

Das Infrastrukturvermögen ist in folgende Positionen aufgeteilt:

• **Ingenieurtechnischen Anlagen**

Die Ingenieurtechnischen Anlagen bestehen im Wesentlichen aus den Brücken- und Stützbauwerken sowie den Treppen. Der Bilanzwert in Höhe von 10.107.269,13 € hat sich gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (10.412.365,14 €) um rund 305 T€ verringert. Außer Felssicherungsmaßnahmen in Höhe von rund 23 T€ wurden keine neuen Anlagen im Jahr 2012 aktiviert. Der Rückgang des Bilanzwertes ist somit durch die planmäßigen Abschreibungen begründet.

• **Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen**

In dieser Bilanzposition sind im Wesentlichen die Regenrückhaltebecken; Drainagen und Kanäle aktiviert. Das eigentliche Kanalnetz ist beim ESN bilanziert.

Der ausgewiesene Bilanzwert in Höhe von 1.221.919,01 € hat sich in Folge der planmäßigen Abschreibungen gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (1.280.017,83 €) um rund 58 T€ verringert. Wesentliche neue Investitionen wurden im Jahr 2012 nicht aktiviert.

• **Grund und Boden Straßen, Wege, Plätze**

Der Wert des Grund und Bodens der Straßen, Wege und Plätze ist bei zwei Konten ausgewiesen. Beim Konto 048100 sind alle Grundstücke der Straßen, Wege und Plätze ausgewiesen. Der Bilanzwert in Höhe von 139.737.247,57 € hat sich gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (140.640.975,25 €) um 903.727,68 € verringert. Hauptursache war eine fehlerhafte Bewertung von landwirtschaftlichen Wegen in Hambach in der Eröffnungsbilanz, deren Korrektur zu einem Rückgang des Bilanzwertes von 879.496,27 € geführt hat (siehe auch Ziffer 7.5.1.3 Korrekturbuchungen der Eröffnungsbilanz).

Beim Konto 048111 sind die Grundstücke und Bauwerke erfasst, die im Zusammenhang mit der Planung der neuen Trasse für die B 39 erworben wurden. Die Bilanzposition hat sich gegenüber dem Vorjahr durch die planmäßige Abschreibung der Gebäude um rund 73 T€ verringert. Die Position ist aufgeteilt in:

	2012	2011	2010	2009
Wert des Grund und Bodens	2.390.274,83 €	2.389.697,32 €	2.389.697,32 €	1.994.760,62 €
Gebäudewert	987.549,24 €	1.061.338,28 €	1.135.127,37 €	850.420,27 €
Gesamt	3.377.824,07 €	3.451.035,60 €	3.524.824,69 €	2.845.180,89 €

• **Straßen**

Der Bilanzwert für die Straßen in Höhe von insgesamt 85.241.125,65 € hat sich gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (89.938.462,91 €) um 4.697.337,26 € verringert. Der Rückgang ist nahezu ausschließlich den

Abschreibungen geschuldet, da im Jahr 2012 keine neue Straßenbaumaßnahme aktiviert wurde. Außerdem wurde festgestellt, dass die Lachener Straße bei der EB doppelt erfasst worden war. Diese ergebnisneutrale Korrektur hat zu einer Reduzierung von 387.373,05 € auf der Aktivseite geführt. Da auch doppelte SOPO in Höhe von 290.529,46 € gebildet worden waren, hat die Korrektur im Saldo zu einer Reduzierung des Eigenkapitals von rund 97 T€ geführt (siehe auch Ausführungen unter 7.5.1.3).

Die Ausweisung der Bilanzwerte der Straßen sind aufgeteilt in:

Kreisstraßen	15.202.595,41 €
Gemeindestraßen	46.237.399,65 €
Gehwege	23.420.839,74 €
Straßenbegleitgrün	380.290,85 €
Gesamt	85.241.125,65 €

• Wege

Der Bilanzwert (23.492.764,49 €) ist gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (25.749.753,18 €) um 2.256.988,69 € zurückgegangen. Der Rückgang ist im Wesentlichen durch die planmäßigen Abschreibungen bedingt.

Die Bilanzposition wird hauptsächlich von den Feld- und Waldwegen bestimmt, die mit einem Bilanzwert von rund 18,5 Mio € ca. 79 % dieser Bilanzposition darstellen.

Bedingt durch die Vermögensart in OK.FIS werden alle unbefestigten Flächen mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren bei der Bilanzposition Fußwege (Konto 048310) ausgewiesen. So sind unter anderem die unbefestigten Teile des Spielplatzes Hölzel oder der Festwiese in dieser Bilanzposition enthalten.

• Plätze

Die Bilanzposition in Höhe von insgesamt 6.318.447,36 € (Vorjahr 6.656.306,06 €) ist aufgeteilt in Parkplätze (5.835.103,44 €) und Dorfplätze (483.343,92 €). Wesentliche Neuinvestitionen wurden im Jahr 2012 nicht aktiviert. Der Rückgang des Bilanzwertes ist durch die planmäßige Abschreibung bedingt.

• Verkehrslenkungsanlagen

Der weitaus größte Teil dieser Bilanzposition besteht aus den städtischen Kreiseln. Außerdem sind hier die Lichtsignalanlagen sowie das Verkehrsleitsystem aktiviert. Der Rückgang des Bilanzwertes gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (328.242,26 €) auf 295.709,24 € ist durch die planmäßigen Abschreibungen begründet.

- **Straßenbeleuchtung**

Trotz der Aktivierung von neuer Straßenbeleuchtung in Höhe von 112 T€ hat sich der Bilanzwert gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (1.716.311,80 €) in Folge von Abschreibungen auf 1.436.023,64 € reduziert.

- **sonstiges Infrastrukturvermögen**

Das sonstige Infrastrukturvermögen besteht im Wesentlichen aus wasserbaulichen Anlagen (Verrohrungen, Brunnen). Der Bilanzwert ist gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (1.196.824,64 €) auf jetzt 1.154.544,27 € zurückgegangen.

- **Bauten auf fremdem Grund und Boden**

In der Bilanz sind auch alle Vermögensgegenstände auf fremdem Grund und Boden auszuweisen, die im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt stehen. Insgesamt ist beim Konto 059990 ein Betrag in Höhe von 376.058,73 € (Jahresabschluss 2011: 403.542,61 €) ausgewiesen. Nachdem im Haushaltsjahr 2012 keine neuen Bauten auf fremdem Grund und Boden aktiviert wurden, resultiert der Rückgang des Bilanzwertes von rund 27 T€ ausschließlich aus den planmäßigen Abschreibungen. Außerdem war der Park & Ride Parkplatz Landauer Straße nicht mehr zu bilanzieren, da der Vertrag mit der DB fristgerecht gekündigt worden ist. Als Bauten auf fremdem Grund und Boden sind die Beleuchtung der nichtstädtischen Kreisel (95.420,67 €) und die Unterführung Landauer Straße am Hetzelplatz (280.638,06 €) aktiviert.

- **Kunstgegenstände, Denkmäler**

Denkmäler und Kunstgegenstände sind gemäß § 47 Abs. 4 Nr. 1.2.6 GemHVO als Sachanlagen im Anlagevermögen auszuweisen. Insgesamt wurden Kunstgegenstände und Denkmäler in Höhe von 1.608.771,15 € (Jahresabschluss 2011: 1.607.809,67 €) aktiviert. Grundsätzlich unterliegen Kunstgegenstände keiner Abschreibung. Das gilt nicht für als Kulturdenkmäler eingestufte Bauwerke, die unter bestimmten Voraussetzungen abschreibungspflichtig sind (z.B. Storchenturm). Den Abschreibungen von rund 2.800 € standen Neuerwerbungen (überwiegend gespendet) von rund 3.781 € gegenüber. Dadurch kam es zu einer geringfügigen Erhöhung der Bilanzposition. Für die gespendeten Vermögensgegenstände sind Sonderposten in Höhe von 3.081 € gebildet worden.

- **Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Bei dieser Bilanzposition handelt sich überwiegend um Vermögensgegenstände mit einer relativ kurzen Nutzungsdauer (5 – 15 Jahre). Da mögliche Bewertungsfehler innerhalb kurzer Zeit infolge der

Abschreibungen automatisch bereinigt würden, erfolgen Prüfungen dieser Bilanzpositionen nur in Form von wenigen Stichproben.

➤ **Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau**

Geleistete **Anzahlungen auf Sachanlagen** sind auszuweisen, wenn Zahlungen auf ein schwebendes Geschäft geleistet werden, das den entgeltlichen Erwerb eines Vermögensgegenstandes des Sachvermögens zum Inhalt hat. Bei dem Bilanzwert in Höhe von 44.068,08 € handelt es sich um Zahlungen für mehrere schwebende Geschäfte (z.B. aus Grunderwerb), bei denen zum Jahresabschluss noch keine endgültige Aktivierung möglich war.

Bei den mit insgesamt 7.203.265,45 € ausgewiesenen **Anlagen im Bau** handelt es sich um Investitionen, die zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossen waren. Gegenüber den Vorjahren (2009 = 4 Mio €, 2010 = 3,3 Mio €, 2011 = 4,5 Mio €) ist ein sehr großer Anstieg zu verzeichnen. Hauptursache hierfür ist, dass sechs Tiefbaumaßnahmen zwar fertig gestellt, aber wegen eines personellen Engpasses bei der Tiefbauabteilung noch nicht aktiviert worden sind. Für diese Maßnahmen sind Kosten in Höhe von rund 3,4 Mio € entstanden.

Da bei dieser Bilanzposition noch keine Abschreibung erfolgt, hat dies Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung und somit auch auf das Eigenkapital. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass für diese Maßnahmen Zuwendungen von rund 900 T€ bewilligt worden sind, dürfte von einer Abweichung von rund 80 T€ bis 100 T€ auszugehen sein. Nachdem die Tiefbauabteilung in einer Sonderaktion die Bilanzierung dieser Maßnahmen vorbereitet, wird davon ausgegangen, dass diese Rückstände zum Jahresabschluss 2013 vollständig aufgearbeitet sind.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Sanierung Fußgängerzone, Hauptstraße (1.BA)	853.075,66 €
Grünzug Wallgasse Mitte (von Roxy -Wehr bis Wiesenstraße)	369.772,07 €
Grünzug Wallgasse West	856.752,15 €
Hetzelstraße	413.601,97 €
B 38 / Maximilianstr. / Rosengarten/ Wiesenstr. Stadtanteil Gehweg	572.335,43 €
Stützmauer Bernhardsgraben	296.609,16 €
	3.362.146,44 €

Zu dem hohen Betrag haben auch die Kosten für die geplante Verlegung der B 39 in Höhe von rund 450 T€ beigetragen. Nachdem der Stadtrat auf Grund des Bürgerentscheids am 24.10.2013 beschlossen hat, diese Planung nicht mehr weiter zu verfolgen, sind diese Beträge im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 in den Aufwand umzubuchen. Dies gilt nicht für die Kosten des Grunderwerbs, die lediglich aus dem

Infrastrukturvermögen in die Position bebaute bzw. unbebaute Grundstücke umzubuchen sind (siehe auch Ausführungen unter 7.4.1.2).

Es ist somit davon auszugehen, dass diese Bilanzposition zum 31.12.2013 deutlich geringere Beträge ausweisen wird.

7.4.1.3 Finanzanlagen

Die Finanzanlagen in Höhe von 49.266.355,58 € sind gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (48.147.547,84 €) um rund 1,1 Mio € gestiegen. Die Veränderung ist im Wesentlichen in den Verbesserungen beim Sondervermögen (plus rund 1.043 T€), des Anstiegs bei der Versorgungsrücklage (plus rund 108 T€) sowie dem Rückgang der Ausleihungen (minus 50 T€) begründet. Das Eigenkapital des Sondervermögens ist in der Bilanz der Stadt jährlich anzupassen und bei den Finanzanlagen spiegelbildlich auszuweisen.

➤ Verbundene Unternehmen

Die Wertansätze für die verbundenen Unternehmen sind gegenüber dem Jahresabschluss 2011 unverändert geblieben. In den jeweiligen Prüfungsberichten über die Jahresabschlüsse 2012 wurden allen verbundenen Unternehmen der Stadt von den Wirtschaftsprüfern uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Künftige Risiken, welche die Werthaltigkeit der Beteiligungen in Frage stellen könnten, sind aus den Berichten nicht ersichtlich. Es sind somit zu Recht keine außerplanmäßigen Abschreibungen bei den Beteiligungen erfolgt.

➤ Ausleihungen an verbundene Unternehmen

Bei den aktivierten Ausleihungen an verbundene Unternehmen handelt es sich um zwei Darlehen, die von der Stadt aufgenommen und teilweise an die Stadtwerke GmbH mit der Maßgabe ausgezahlt wurden, dass die GmbH die Zins- und Tilgungslasten trägt. Der Rückgang gegenüber dem Bilanzwert zum 31.12.2011 (186.020,17 €) in Höhe von 19.963,80 € resultiert aus den laufenden Tilgungszahlungen durch die Stadtwerke GmbH. Die Stadtwerke haben die gleichen Beträge bei den Verbindlichkeiten der Stadtwerke bzw. der Stadionbad GmbH gegenüber der Stadt bilanziert. Der noch zu tilgende Darlehensbetrag ist in der städtischen Bilanz bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen passiviert.

➤ Beteiligungen

Bei den Beteiligungen wurde der Anteil der Stadt von 33,52 % an der Kuckucksbühnel GmbH mit den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten aktiviert. Der Bilanzwert ist gegenüber dem Jahresabschluss 2011 unverändert geblieben. Auch bei dieser Beteiligung

gibt es keine Hinweise, dass die Werthaltigkeit gefährdet sein könnte, so dass keine Abschreibung erforderlich war.

➤ **Sondervermögen, Zweckverbände, rechtsfähige kommunale Stiftungen**

Der Bilanzwert bei der Position Sondervermögen, Zweckverbände, rechtsfähige kommunale Stiftungen in Höhe von 33.498.494,09 € ist gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (32.455.336,77 €) um 1.043.157,32 € gestiegen. Ursache hierfür war die Erhöhung beim Eigenkapital des ESN, das von der Stadt spiegelbildlich bei den Finanzanlagen auszuweisen ist. Diese Erhöhung um insgesamt 1.051.146,38 € ist beim Konto 476000 der Ergebnisrechnung als Ertrag gebucht worden. Der Bilanzwert der Stadt entspricht den korrespondierenden Werten der Bilanz des ESN zum 31.12.2012

Die Beteiligung beim Gewässerzweckverband Rehbach - Speyerbach ist beim Konto 123100 ausgewiesen und ist bedingt durch den Rückgang des Eigenkapitals des Verbandes gegenüber den Werten des Abschlusses 2011 (77.317,33 €) auf jetzt 69.328,27 € zurückgegangen. In Höhe des Rückgangs von 7.989,06 € ist beim Ergebniskonto 565130 (Verluste aus Abgang von Vermögensgegenständen – Finanzanlagen) eine Aufwandsbuchung erfolgt.

Die Beteiligung im Zweckverband Tierkörperbeseitigung ist beim Konto 123101 mit einem Erinnerungswert von 1 € ausgewiesen. Mit Landesgesetz vom 19.08.2014 wurde der Zweckverband aufgelöst. Im § 6 dieses Gesetzes sind zudem Regelungen über die Liquidation des Verbandes getroffen worden. Inzwischen hat die Stadt Neustadt – wie auch andere betroffene Städte – ihre Klage bei dem Verwaltungsgericht Trier zurückgenommen und mit dem Liquidator einen Vergleich geschlossen. Danach werden Forderungen in Höhe von 184.659,98 € nebst Zinsen in die Liquidationstabelle eingetragen. Mit großer Wahrscheinlichkeit werden diese Forderungen nicht erfüllt werden. Im Gegenteil muss die Stadt möglicherweise mit Liquidationskosten in einer Größenordnung von 40.000 € rechnen. Zu der Thematik ist eine Anhangsangabe erfolgt.

Die Beteiligungen am Verband Region Rhein Neckar und dem Zweckverband Rhein-Neckar (ZRN) sind unverändert mit 1 € ausgewiesen. Nachdem im Jahr 2012 keine Zustiftungen durch die Stadt erfolgt sind, ist der Bilanzwert der Stiftungen unverändert geblieben.

➤ **Ausleihung an Sondervermögen**

Bei der Ausleihung an Sondervermögen handelt es sich um ein Darlehen der Norddeutschen Landesbank, das von der Stadt aufgenommen und teilweise mit der Maßgabe an den ESN ausgezahlt wurde, dass der ESN die Zins- und Tilgungslasten trägt. In Folge der Tilgungszahlungen ist der Bilanzwert in Höhe von 98.810,34 € um 22.060,38 € gegenüber dem

Jahresabschluss 2011 (120.870,72 €) zurückgegangen. Der Gesamtdarlehensbetrag ist bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen passiviert. Der ESN hat die Ausleiherung in gleicher Höhe beim Betriebszweig Abfallentsorgung als Verbindlichkeit gegenüber dem Einrichtungsträger ausgewiesen.

➤ **sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens**

Die sonstigen Wertpapiere des Anlagevermögens bestehen aus dem Vermächtnis Abresch (1,8 Mio €) und der Beteiligung an der Versorgungsrücklage nach § 14 Bundesbesoldungsgesetz (940 €).

Das Gesamtvermögen des Vermächtnisses Abresch von 1.874.790,15 € ist außer bei den Finanzanlagen noch beim Bankguthaben (75.807,28 €) aktiviert und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 46.892,10 € erhöht. Da es sich hierbei nicht um städtische Mittel handelt, wurden sonstige Sonderposten in Höhe des Gesamtvermögens gebildet, damit die Aktivwerte neutralisiert werden..

Bei der Aktivierung der Versorgungsrücklage wurde das Gebot der vorsichtigen Bewertung des § 33 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO beachtet. Es wurde nicht der Tageswert zum 31.12.2012 (1.138.033,06 €), sondern nur die Summe der zu diesem Stichtag tatsächlich geleisteten Zahlungen von 939.249,51 € aktiviert.

➤ **sonstige Ausleihungen**

Bei den sonstigen Ausleihungen handelt es sich um 2 Darlehen, die von der Stadt aufgenommen und an die Marienhaus GmbH mit der Maßgabe ausgezahlt wurden, dass die GmbH die Zins- und Tilgungslasten trägt. Der Bilanzwert in Höhe von 13.053,80 € ist in Folge der Tilgungszahlungen durch die GmbH um 8.295,24 € gegenüber dem Vorjahr (21.349,04 €) zurückgegangen. Der noch zu tilgende Gesamtdarlehensbetrag ist in der städtischen Bilanz bei den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen passiviert.

7.4.2 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst alle Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, der Gemeinde auf Dauer zu dienen. Es enthält die Vorräte, die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände, die Wertpapiere des Umlaufvermögens sowie die Liquiden Mittel.

Das Umlaufvermögen beträgt 20.472.840,31 € und hat sich gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (19.647.639,99 €) um rund 825 T€ erhöht. Das kurzfristig verfügbare Vermögen hat einen Anteil von rund 4 % am Gesamtvermögen.

Während die Vorräte um 1,5 Mio € zurückgegangen sind, sind die Forderungen (plus 2,2 Mio €) und die Liquididen Mittel (plus 149 T€) gestiegen.

7.4.2.1 Vorräte

Bei den Vorräten sind die Vermögensgegenstände auszuweisen, die zum Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt wurden.

Der Buchwert dieser Bilanzposition in Höhe von 3.208.035,29 € (Vorjahr 4.706.426,04 €) besteht im Wesentlichen aus den Bauplätzen der Stadt mit einem Bilanzansatz von 3.141.704,14 € (Vorjahr: 4.634.425,96 €). Es handelt sich dabei nur um die Bauplätze, bei denen eine klare Verkaufsabsicht besteht. Die restlichen Bauplätze sind im Anlagevermögen ausgewiesen.

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus dem Verkauf von Bauplätzen. Während in der Bilanz zum 31.12.2011 noch 37 Grundstücke aktiviert waren, enthält die Bilanz zum 31.12.2012 nur noch 22 Bauplätze. Der Verkauf hat zu Erlösen in Höhe von rund 1,5 Mio € geführt.

Bei den restlichen Vorräten handelt es sich um den Streusalzvorrat (rund 66 T€).

7.4.2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Insgesamt wurden Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 12.511.585,96 € (Vorjahr 10.337.237,54 €) aktiviert. Dieser Betrag berücksichtigt bereits die Wertberichtigungen in Höhe von 3.987.745,07€, so dass brutto Forderungen in Höhe von rund 16,5 Mio € (Vorjahr 14,6 Mio €) bestehen. Der größte Anstieg war bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen (plus 1.625 T€) zu verzeichnen.

➤ Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sind gegenüber den Jahresabschlüssen 2010 und 2011 erneut gestiegen. Ohne Berücksichtigung der vorgenommenen Wertberichtigungen weist diese Bilanzposition insgesamt einen Betrag in Höhe von 9.958.592,97 € aus, der sich wie folgt zusammensetzt:

	Jahresabschluss 2012	Jahresabschluss 2011	Jahresabschluss 2010
Gebührenforderungen	1.432.929,60 €	1.652.547,81 €	1.627.024,33 €
Beitragsforderungen	405.844,76 €	194.311,84 €	238.591,73 €
Steuerforderungen	5.427.378,92 €	4.749.355,83 €	4.173.098,00 €
Sonstige öffentlich- rechtliche Forderungen	2.692.439,69 €	1.954.604,69 €	2.232.452,95 €
Gesamt	9.958.592,97 €	8.550.820,17 €	8.271.167,01 €

Mit Ausnahme der Gebührenforderungen sind alle anderen Forderungsarten gestiegen. Dabei sind die Gewerbesteuer mit rund 4,1 Mio € und die Grundsteuer B mit rund 403 T€ die größten Posten.

Neben den Steuerforderungen sind die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen der größte Posten. Diese Forderungen sind wesentlich geprägt von den Forderungen aus der Verzinsung von Gewerbesteuer, der Eingliederungshilfe, der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Hilfe zur Erziehung.

Nach Durchführung der Wertberichtigungen haben sich die öffentlich-rechtlichen Forderungen auf 6.186.705,63 € reduziert (Vorjahr 4.561.857,89 €).

➤ **Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen & Leistungen**

Ohne Berücksichtigung der vorgenommenen Wertberichtigungen weist diese Bilanzposition insgesamt einen Betrag in Höhe von 1.225.343,18 € (Vorjahr 1.353.621,59 €) aus, der sich nach Abzug der Wertberichtigungen von 210.496,73 € auf 1.014.846,45 € reduziert hat. In dieser Bilanzposition sind im Wesentlichen Forderungen aus der Altstadtsanierung (Ausbaubeträge) von rund 846 T€, Hilfe zum Lebensunterhalt (82 T€) und aus Forderungen aus der Verzinsung von Gewerbesteuern (60 T€) enthalten.

➤ **Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände u.a.**

Die Forderungen in Höhe von 615.008,40 € (Vorjahr 419.928,00 €) bestehen im Wesentlichen aus den Forderungen gegenüber dem ESN aus Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 613.340,00 € (Vorjahr 413.896,00 €).

➤ **Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich**

Die Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 145.248,42 € sind gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (6.459,80 €) wesentlich gestiegen. Hauptursache hierfür waren offene Sachkostenbeiträge für die Berufsbildenden Schulen in Höhe von 42 T€ (Zahlungspflichtiger: Kreis Südliche Weinstraße) und 99,5 T€ (Zahlungspflichtiger: Kreis Bad Dürkheim), die 2013 beglichen wurden.

➤ **Sonstige Vermögensgegenstände**

Die sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 4.547.717,25 € sind gegenüber dem Vorjahr (4.220.137,42 €) um rund 328 T€ angestiegen. Es handelt sich hierbei um Forderungen, die nicht anderen Forderungsarten des Umlaufvermögens zugeordnet werden konnten. Dabei bildet die antizipative Rechnungsabgrenzung (Einnahmen des abgeschlossenen Haushaltsjahres, die erst im nächsten Jahr zu Erträgen geführt haben) mit rund 4,2 Mio € den wesentlichen Posten (Vorjahr 4,1 Mio €).

➤ **Wertberichtigungen**

Gemäß § 34 Abs. 5 GemHVO sind Forderungen grundsätzlich mit dem Nominalwert anzusetzen. Weil im Umlaufvermögen das strenge Niederstwertprinzip gilt, sind für unsichere Forderungen aber Wertberichtigungen vorzunehmen. Da die GemHVO keine Regelungen bezüglich Art und Umfang der Wertberichtigungen enthält, war im Sinne der Bilanzstetigkeit die Vorgaben der GemEBilBewVO zu beachten. Danach sind Pauschalwertberichtigungen (PWB § 6 Abs. 2 GemEBilBewVO), Einzelwertberichtigungen (EWB § 6 Abs. 3 GemEBilBewVO) und Abzinsungen (§ 6 Abs. 4 GemEBilBewVO) bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vorzunehmen.

Grundlage für die PWG waren die offenen Posten zum 31.12.2012, die in Relation zu den Sollstellungen der Jahre 2010 bis 2012 gesetzt wurden. Daraus ergab sich eine Ausfallquote für die öffentlich-rechtlichen Forderungen von 4,49 Prozent und für die privatrechtlichen Forderungen von 1,96 Prozent. Auf dieser Grundlage wurden folgende Wertberichtigungen ermittelt:

	31.12.2012	31.12.2011	Differenz
EWB	3.646.149,48 €	3.976.437,25 €	-330.287,77 €
PWB	312.225,65 €	217.767,80 €	94.457,85 €
Abzinsungen	29.369,94 €	26.620,73 €	2.749,21 €
Wertberichtigungen Gesamt	3.987.745,07 €	4.220.825,78 €	-233.080,71 €

Insgesamt sind somit die Wertberichtigungen gegenüber dem Vorjahr um 233.080,71 € zurückgegangen.

Die EWB sind gegenüber dem Jahresabschluss 2011 um 330.287,77 € zurückgegangen. Den neuen Niederschlagungen (200.372,41 €) standen Einzahlungen aus niedergeschlagenen Forderungen in Höhe von 28.890,54 € gegenüber. Andererseits waren insgesamt Forderungen in Höhe von 501.687,70 € in OK.FIS auszubuchen, nachdem niedergeschlagene Forderungen auch 5 Jahre nach erfolgter Niederschlagung nicht mehr beigetrieben werden konnten. Die neuen Niederschlagungen des Jahres 2012 in Höhe von 200.372,41 € wurden am 18.10.2012 vom Hauptausschuss beschlossen.

Die PWB sind um 94.457,85 € gestiegen, während die Abzinsungen ziemlich gleich geblieben sind.

Alle Wertberichtigungen wurden unter Einhaltung der Vorgaben des § 6 GemEBilBewVO in korrekter Höhe gebildet und auf den richtigen Bilanzkonten gebucht. Die einzelnen Wertberichtigungen sind in der Forderungsübersicht gemäß § 51 Abs. 2 GemHVO dargestellt.

7.4.2.3 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten (Liquide Mittel)

Insgesamt sind Liquide Mittel in Höhe von 4.753.219,06 € ausgewiesen (Kasse: 7.717,98 €; Bankguthaben: 4.745.501,08 €). Der Betrag stimmt mit dem Tagesabschluss und den Kontoauszügen der Geldinstitute zum 31.12.2012 überein.

Bei der Analyse der Bilanzposition Liquide Mittel ist die Besonderheit zu beachten, dass in diesen Beträgen die Bankguthaben des ESN (1.538.409,07 €) und des Vermächtnisses Abresch (75.807,28 €) enthalten sind. Beide Sachverhalte sind in der Bilanz insgesamt wertneutral ausgewiesen. Als Korrektiv für das Bankguthaben des ESN ist eine Verbindlichkeit gegen den ESN in gleicher Höhe ausgewiesen (Konto 373107), für das Bankguthaben des Vermächtnisses Abresch ein entsprechender SOPO gebildet worden.

Durch die Bilanzierungsvorschriften, wonach die Trennung in Mittelherkunft und Mittelverwendung einzeln auf der Passiv- bzw. Aktivseite ohne Saldierung auszuweisen ist, hat die separate Betrachtung der Bilanzposition Liquide Mittel keine große Aussagekraft.

Die nachfolgende Auflistung zeigt die – bilanzrechtlich nicht zulässige – saldierte Entwicklung der städtischen Liquidität. Nachdem zum Prüfungszeitpunkt die Werte der Jahre 2013 und 2014 ebenfalls bekannt waren, wurden diese in die Darstellung mit einbezogen. Bei den Werten handelt es sich jeweils um T€.

	31.12. 2009	31.12. 2010	31.12. 2011	31.12. 2012	31.12. 2013	31.12. 2014
Bilanzausweis liquide Mittel	680	7.215	4.604	4.753	7.623	3.790
davon ESN	-2.377	-220	220	1.538	2.425	1.741
Vermächtnis Abresch	51	18	46	76	51	80
bereinigte liquide Mittel	3.006	7.417	4.338	3.139	5.147	1.969
Liquiditätskredite	23.000	30.000	29.000	22.000	24.500	23.000
Saldo liquide Mittel - Liquiditätskredite	-19.994	-22.583	-24.662	-18.861	-19.353	-21.031

Der Anstieg der in der Bilanz ausgewiesenen Liquiden Mittel 2012 gegenüber dem Vorjahreswert ist im Anstieg des Bankguthabens des ESN und des Vermächtnisses Abresch begründet. Die echten städtischen Mittel sind um rund 1,2 Mio € zurückgegangen.

7.4.3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten dienen dem periodengerechten Ausweis der Aufwandszahlungen. Hier sind vor dem Bilanzstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, wenn sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Bilanzstichtag darstellen.

Insgesamt wurde ein Betrag in Höhe von 1.829.465,14 € (Vorjahr: 1.808.723,50 €) aktiviert. Dieser Betrag beinhaltet Kosten für Januar 2013, die im Jahr 2012 ausgezahlt wurden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Beamtenegehälter, Versorgungsleistungen und Aufwendungen der sozialen Sicherung.

7.5 Passiva

7.5.1 Eigenkapital

7.5.1.1 Allgemein

Das Eigenkapital in Höhe von insgesamt 194.591.685,41 € hat sich gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (198.926.235,50 €) um 4.334.550,09 € verringert.

Die Verringerung resultiert aus dem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.340.721,26 € (Vorjahr 3.517.640,83 €) sowie aus verschiedenen Korrekturen der EB. Diese Korrekturen hatten im Saldo eine Verringerung von 993.828,83€ zur Folge.

7.5.1.2 Jahresfehlbetrag

Der beim Konto 204 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.340.721,26 € entspricht dem Betrag, der in der Ergebnisrechnung unter Nr. 31 ausgewiesen ist. Gegenüber dem Vorjahr war eine Verbesserung in Höhe von rund 177 T€ zu verzeichnen (siehe auch Nr. 5.3.1).

7.5.1.3 Korrektur der Eröffnungsbilanz

Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses, dass in der EB Positionen nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist gemäß § 14 KomDoppikLG in dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss der unterlassene Wertansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Gemäß § 14 Abs. 4 KomDoppikLG ist eine Wertänderung ergebnisneutral mit der Kapitalrücklage zu verrechnen, das jeweilige Jahresergebnis wird dadurch also nicht be- oder entlastet. Dies ist im Anhang zum Jahresabschluss gesondert anzugeben. Diese Übergangsregelung gilt gem. § 14 Abs. 5 KomDoppikLG letztmals für den Jahresabschluss 2013. Danach sind erforderliche Korrekturen ergebniswirksam.

Die Korrekturen führten einerseits zur Erhöhung des Eigenkapitals in Höhe von 326.331,09 € und andererseits zu Verringerungen in Höhe von 1.320.159,92 €, im Saldo somit zu einer Verringerung von 993.828,83 €. Hauptgründe für die Korrekturen waren fehlerhafte Grundstücksbewertungen (im Saldo um rund 930 T€ zu hohe Bewertung) und die doppelte Erfassung der Lachener Straße (im Saldo um 97 T€ zu hohe Bewertung).

In der Anhangsangabe zum § 48 Abs.1 GemHVO sind bei den Passiva unter Nr. 1 (Eigenkapital) die einzelnen Korrekturen aufgelistet.

7.5.2 Sonderposten (SOPO)

Erhaltene Zuwendungen für Investitionen sind als SOPO zu passivieren. Hierzu gehören Zuwendungen durch die öffentliche Hand, einmalige Entgelte Nutzungsberechtigter, unentgeltliche Leistungen von Bürgern sowie Geld- und Sachspenden. Sie werden entsprechend der Abschreibung des jeweilig bezuschussten Vermögensgegenstandes ergebniswirksam aufgelöst mit der Folge, dass der Ergebnishaushalt im Saldo mit Abschreibungen nur in der Höhe belastet wird, in der die Stadt vorher auch eigene Zahlungen geleistet hatte. Da Grundstücke und Kunstwerke keiner Abschreibung unterliegen, bleiben die hierfür gebildeten Sonderposten in voller Höhe erhalten, so lange sich die entsprechenden Vermögensgegenstände im Eigentum der Stadt befinden.

Die ausgewiesenen SOPO in Höhe von insgesamt 141.158.533,92 € sind gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (145.812.549,38 €) um rund 4,65 Mio € zurückgegangen. Der Rückgang ist darin begründet, dass geringere neue SOPO passiviert werden konnten als bestehende SOPO aufgelöst wurden. Die Erträge aus der Auflösung von SOPO sind in der Ergebnisrechnung unter Nr. 9 (sonstige laufende Erträge) ausgewiesen.

7.5.2.1 Sonderposten zum Anlagevermögen

➤ Aus Zuwendungen, Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Die SOPO zum Anlagevermögen (Zuwendungen und Beiträge) sind gegenüber dem Vorjahr von ca. 135 Mio € um rund 4,7 Mio € auf ca. 130,3 Mio € zurückgegangen

Bei den SOPO aus Zuwendungen in Höhe von 72.841.340,94 € war gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (74.670.174,99 €) ein Rückgang von 1.828.834,05 € zu verzeichnen.

Die SOPO aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten in Höhe von 54.822.845,96 € haben sich gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (58.116.466,34 €) um 3.293.620,38 € verringert.

• Gesonderte Sonderposten

Gemäß § 38 Abs. 2 GemHVO können erhaltene Zuwendungen in **einem** gesonderten Sonderposten ausgewiesen und in Höhe des durchschnittlichen Abschreibungssatzes der geförderten Vermögensgegenstände aufgelöst werden, wenn eine exakte Zuordnung nicht möglich ist.

Ein solcher SOPO wird regelmäßig bei der Feuerwehr gebildet. Die Stadt erhält pauschale Zuwendungen für die Ausrüstung für den Brandschutz. Hiervon werden Ausrüstungsgegenstände gekauft, die Nutzungsdauern zwischen 5 und 10 Jahren besitzen. Insgesamt waren im Jahresabschluss

2012 gesonderte SOPO für die Feuerwehr in Höhe von 67.626,41 € passiviert, die in 7 Jahren abgeschrieben werden.

Von der Möglichkeit der Bildung von gesonderten SOPO wurde teilweise auch bei Investitionszuwendungen Gebrauch gemacht. Soweit Investitionszuwendungen für den Straßenbau der Jahre 1997 bis 2008 im kameralen Vermögenshaushalt pauschal ohne Zuordnung zu einer bestimmten Maßnahme vereinnahmt worden waren, konnte keine Zuordnung auf einzelne Investitionen getroffen werden. Daher waren hierfür in der EB gesonderte SOPO in Höhe von insgesamt rund 1.35 Mio € gebildet worden, die gemäß § 10 Abs. 4 GemEBilBewVO jährlich mit 5 % aufgelöst werden. Zum 31.12.2012 betrug der Bilanzwert dieser SOPO rund 953 T€.

Üblicherweise ist nach der doppischen Planungs- und Buchungssystematik eine eindeutige Zuordnung zu den bezuschussten Vermögensgegenständen gewährleistet. Es ist daher davon auszugehen, dass die bestehenden gesonderten SOPO im Bereich Tiefbau nach und nach aufgelöst werden und künftig keine neue gesonderte SOPO zu bilden sind.

• nicht aufzulösende Sonderposten

Soweit der bezuschusste Aktivposten keiner Abnutzung unterliegt und daher nicht abzuschreiben ist (Grundstücke, Kunstgegenstände), erfolgt auch keine regelmäßige Auflösung des korrespondierenden Sonderpostens. Die stichprobenweise Prüfung hat ergeben, dass diese Vorgabe eingehalten worden ist.

➤ Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen

Bei diesen Sonderposten handelt es sich überwiegend aus Zuwendungen, die für Investitionen erfolgt sind, welche zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt waren (Anlagen im Bau).

Gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (2.179.802,47 €) ist der Bilanzwert um 464.452,15 € auf 2.644.251,62 € gestiegen. Wesentliche Ursache hierfür ist, dass in dieser Position Zuwendungen und Beiträge in Höhe von rund 1 Mio € für Maßnahmen enthalten sind, die bereits fertig gestellt, aber noch nicht aktiviert sind (siehe Ausführungen unter 7.4.1.2 Anlagen im Bau).

7.5.2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO ist ein SOPO für den Gebührenhaushalt anzusetzen, sofern bei kostendeckenden Einrichtungen Kostenüberdeckungen auszugleichen sind. Gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO ist der SOPO bei der Position 2.3 (Kontenart 234) auszuweisen.

Im Rahmen der Prüfung der Kalkulation der Bestattungsgebühren hat sich ergeben, dass keine Überdeckung entstanden ist und ein SOPO somit nicht auszuweisen war. Zum 01.01.2012 bestand in diesem Bereich eine Unterdeckung aus Vorjahren in Höhe von 374.603,31 €. Die Abrechnung für das Jahr 2012 hat ergeben, dass ein weiteres Defizit in Höhe von 374.954,63 € entstanden ist und somit insgesamt eine Unterdeckung von 749.557,94 € zum 31.12.2012 besteht. Gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO sind bestehende Unterdeckungen im Anhang anzugeben. Dies ist bei der Erläuterung nach § 40 GemHVO im Anhang erfolgt.

7.5.2.3 Sonderposten aus Grabnutzungsentgelten

Dieser Sonderposten ist zu bilden für Grabnutzungsentgelte, die in der Vergangenheit vereinnahmt wurden. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend dem Ablauf des jeweils eingeräumten Nutzungsrechts. Die Bilanz zum 31.12.2012 weist einen Betrag in Höhe von 8.975.305,25 € aus (Vorjahr 9.018.207,53 €) und hat sich somit nur unwesentlich verändert. Insgesamt sind SOPO in Höhe von 704.273,88 € aufgelöst worden und beim Konto 439000 der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Zudem kamen neue SOPO in Höhe von 661.371,60 € im abgelaufenen Haushaltsjahr hinzu.

7.5.2.4 Sonstige Sonderposten

Die Bilanzposition sonstige Sonderposten besteht ausschließlich aus den Sonderposten in Höhe des Gesamtvermögens des Vermächtnisses Abresch von insgesamt 1.874.790,15 €. Der Gesamtbetrag teilt sich auf in das Grundvermögen (823.963,66 €) und die bis zum 31.12.2012 erzielten Erträge (1.050.826,49 €). Die Sonderposten waren zu bilden, da das Vermächtnis bei den Finanzanlagen und teilweise beim Bankguthaben zu aktivieren war. Durch die Sonderpostenbildung ist das Vermächtnis Abresch wertneutral in der Bilanz abgebildet.

7.5.3 Rückstellungen

Rückstellungen sind Passivposten in der Bilanz, die für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden sind. Sie sind Ausfluss des Vorsichtsprinzips und für Aufwendungen vorzusehen, die zwar mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (mehr als 50 %) aber nicht mit Sicherheit feststehen. Bei einem geringeren Grad der Wahrscheinlichkeit ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO nur im Anhang zu erläutern.

Der weitaus größte Teil der bilanzierten Rückstellungen resultiert aus der Eröffnungsbilanz. Neue Rückstellungen, die im Jahr der Bildung einen Aufwand in der Ergebnisrechnung verursachen, wurden nur im Rahmen der Aktivierung neuer Vermögensgegenstände gebildet. Dabei wurde in Höhe der Kosten, die diesen Maßnahmen zuzuordnen waren, aber erst in einem späteren Haushaltsjahr angefallen sind, Rückstellungen gebildet.

Insgesamt sind Rückstellungen in Höhe von 76.961.143,92 € ausgewiesen (Vorjahr 74.149.973,94 €). Der Anstieg um rund 2,8 Mio € beruht im Wesentlichen auf den Erhöhungen der Pensions- und Beihilferückstellungen um rund 3,7 Mio €, denen eine Reduzierung der sonstigen Rückstellungen um ca. 904 T€ gegenübersteht.

Insgesamt machen die Personalrückstellungen rund 84 % (Vorjahr 83 %) der gesamten Rückstellungen aus. Bedingt durch die Vorgaben des Kontenrahmenplanes des Landes sind diese Rückstellungen in der Bilanz nicht in einer Summe erkennbar. Je nach Art des Anspruchs sind diese Rückstellungen bei folgenden Konten ausgewiesen:

Inhalt der Rückstellung	Kontenart	Wert 31.12.2012	Wert 31.12.2011	Differenz €
Pensions- und Beihilferückstellung für Aktive und Versorgungsempfänger	24*	63.245.366,00	59.530.479,00	3.714.887,00
für nicht in Anspruch genommenen Urlaub	291	1.259.845,21	1.272.287,10	-12.441,89
für geleistete Überstunden	292	184.578,16	181.043,73	3.534,43
Altersteilzeit	293	242.215,00	394.258,00	-152.043,00
ehemalige Aktive	295	0,00	402.037,00	-402.037,00
Gesamt		64.932.004,37	61.780.104,83	3.151.899,54

Bei den Personalrückstellungen ist eine kontinuierliche Steigerung festzustellen:

Eröffnungsbilanz	52.559.475,14 €
Jahresabschluss 2009	55.755.295,96 €
Jahresabschluss 2010	59.085.134,58 €
Jahresabschluss 2011	61.780.104,83 €
Jahresabschluss 2012	64.932.004,37 €

7.5.3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Rückstellungen

Die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgte durch die Pfälzische Pensionsanstalt (PPA).

In dieser Bilanzposition sind auch die Pensions- und Beihilferückstellungen für die 6 Beamten des ESN enthalten. Der ESN hat mit der Stadt eine Vereinbarung getroffen, wonach die Verpflichtung zur Bildung von Pensions- und Beihilferückstellungen für Beamte des ESN bei der Stadt verbleibt. Der ESN übernimmt danach neben der Versorgungsumlage die jährlichen Zuführungsbeträge zu den beiden Rückstellungen, so dass der Ergebnishaushalt der Stadt im Saldo hierdurch nicht belastet wird.

Die im Jahr 2012 von diesen Beamten neu erworbenen Ansprüche in Höhe von 199.444,00 € sind in der Ergebnisrechnung beim Konto 442310 als Ertrag ausgewiesen. Der Betrag entspricht dem Gutachten der PPA. Die Gesamtforderung aus den Jahren 2009 bis 2012 ist bei den Forderungen

gegen Sondervermögen beim Konto 173108 in Höhe von 613.340,00 € ausgewiesen.

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Rückstellungen wurden vom RPA geprüft. Es waren keine Beanstandungen zu treffen.

7.5.3.2 Sonstige Rückstellungen

Insgesamt sind sonstige Rückstellungen im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO in Höhe von 13.715.777,92 € (Vorjahr 14.619.494,94 €) ausgewiesen. Die Reduzierung von rund 900 T€ resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen wegen unterlassener Instandhaltung (ca. 110 T€) und für Brandschutzmaßnahmen (ca. 392 T€). Die Rückstellung für Brandschutzmaßnahmen (Konto 279000) war im Rahmen der EB zur Behebung der in der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel gebildet worden. Diese Rückstellungen konnten in Höhe der hierfür im Jahr 2012 durchgeführten Maßnahmen verringert werden.

Außerdem konnte die gebildete Rückstellung für ehemalige aktive Beamte aufgrund der Änderung der Gesetzeslage in voller Höhe (402.037 €) aufgelöst werden. Bisher wurden die Ansprüche des neuen Arbeitgebers erst mit dem Ruhestandsbeginn gegen den bisherigen Arbeitgeber geltend gemacht. Daher waren von diesem entsprechende Rückstellungen zu bilden. Ab 2012 ist bereits zum Zeitpunkt der Versetzung des Beamten ein Kapitalabfindungsbetrag zu leisten. Da dieser von der Versorgungskasse solidarisch finanziert wird, sind keine Rückstellungen hierfür mehr erforderlich.

Gemäß § 48 Abs.2 Nr. 15 GemHVO sind Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „Sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, im Anhang anzugeben und zu erläutern. Die Angabe ist bei den Erläuterungen zu § 48 Abs. 2 GemHVO unter Nr. 15 im Anhang erfolgt.

➤ Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO sind Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung im Anhang anzugeben und zu erläutern. Im Rahmen der Wertermittlung für die EB waren bei einigen Gebäuden entsprechende Rückstellungen gebildet worden. Neue Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung wurden im Jahr 2012 nicht gebildet. Allerdings konnten gebildete Rückstellungen ganz oder teilweise aufgelöst werden. Insgesamt handelte es sich dabei um 109.980,41 €. Ursache der Auflösungen waren das Nachholen von Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Auflösung einer zu Unrecht gebildeten Rückstellung, die für eine als investiv anzusehende Maßnahme gebildet worden war.

Der Bilanzansatz hat sich dadurch auf 345.480,16 € reduziert (Vorjahr: 455.460,57 €).

Die Angabe ist bei den Erläuterungen zu § 48 Abs. 2 GemHVO unter Nr. 6 im Anhang erfolgt. Die dort aufgelisteten Werte stimmen mit den Bilanzwerten überein.

➤ **Weitere sonstige Rückstellungen**

Während sich die Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren nicht verändert haben, sind die Rückstellungen für Urlaub (minus 12 T€) und für Altersteilzeit (minus 152 T€) zurückgegangen.

Für mögliche Rückzahlungsverpflichtungen aus der Altstadtanierung wurden bereits in der EB Rückstellungen in Höhe von insgesamt 2.895.151,85 € ausgewiesen. Diese setzt sich zusammen aus möglichen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber den Beitragszahlern in Höhe von 1.536.235,05 € (Konto 294000 = Rückstellung für anhängige Gerichtsverfahren) und gegenüber dem Land in Höhe von 1.358.916,80 € (Konto 295000 = sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen). Diese Rückstellungen werden möglicherweise nicht in voller Höhe benötigt werden. Zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2012 waren jedoch noch keine verlässlichen Kenntnisse vorhanden, so dass die Rückstellungen nicht reduziert wurden. Dies wird möglicherweise im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 erfolgen können.

In dieser Bilanzposition sind auch neu gebildete Rückstellungen enthalten für im Jahr 2012 neu aktivierte Vermögensgegenstände, bei denen erst in Folgejahren Restzahlungen erfolgten. Aus Gründen der Vereinfachung wurden diese zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses bereits bekannten Beträge mit aktiviert und in entsprechender Höhe eine Rückstellung gebildet. Insgesamt handelte es sich bei 3 Maßnahmen um einen Betrag in Höhe von 241.469,04 €. Bei den Maßnahmen handelte es sich um die Straßenbeleuchtung Berliner Straße (33.769,35 €), die Eisenbahnbrücke bei Bahnübergang Mußbach (11.815,03 €) und energetische Maßnahmen in der Eichendorffschule (195.884,66 €).

Andererseits konnten Rückstellungen für Investitionen teilweise oder vollständig aufgelöst werden, soweit der Grund für die Rückstellungsbildung entfallen war. Insgesamt erfolgte in diesem Bereich eine Auflösung in Höhe von 80.103,40 € (z.B. für KITA Mußbach = 16.577,21 €, für Spielplatz Hölzel = 32.844,55 €).

Insgesamt haben sich die Rückstellungen für solche Investitionen von 118.542,02 € auf 279.907,66 € erhöht.

7.5.4 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind Zahlungsverpflichtungen, die am Bilanzstichtag hinsichtlich ihres Eintritts, ihrer Höhe und ihrer Fälligkeit nach feststehen.

Gemäß § 34 Abs. 6 GemHVO sind Verbindlichkeiten grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Höhe von insgesamt 101.357.542,80 € sind gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (98.171.444,34 €) um ca. 3,2 Mio € gestiegen. Die in dieser Bilanzposition ausgewiesenen Werte bedürfen aber einer Erläuterung. Bei einem nicht unerheblichen Teil der Verbindlichkeiten (3,9 Mio €) handelt es sich um bilanzielle Ausgleichsbuchungen, denen auf der Aktivseite Werte in gleicher Höhe gegenüberstehen: Niederländische Schule 340.000 € (= Anlage im Bau), vereinnahmter Kaufpreis aus Grundstücksverkauf an die GDA (2.250.000 € (= Liquide Mittel) und Anstieg des Bankguthabens des ESN um 1.318.050,40 € (= Liquide Mittel). Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die „echten“ Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr sogar um rund 722 T€ zurückgegangen.

Bei der Bilanzposition 4.2 (Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen) war ein Rückgang von rund 1,4 Mio € zu verzeichnen. Ursache hierfür war, dass zwar höhere Investitionskredite von ca. 5,6 Mio €, aber geringere Liquiditätskredite von 7 Mio € ausgewiesen sind.

7.5.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in Höhe von 89.867.276,02 € sind gegenüber dem Jahresabschluss 2011 (91.284.728,98 €) um rund 1,4 Mio € zurückgegangen. Sie teilen sich auf in Investitionskredite in Höhe von 67.867.276,02 € und Liquiditätskredite von 22 Mio €.

Die hier ausgewiesenen Investitionskredite sind gegenüber dem Jahresabschluss 2011 um 5.582.547,04 € gestiegen. Diese Veränderung ergibt sich aus der Tilgung alter Kredite in Höhe von rund 3,7 Mio € sowie der Neuaufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 9,2 Mio €.

Bei den Liquiditätskrediten war gegenüber dem Jahresabschluss 2011 ein Rückgang in Höhe von 7 Mio € zu verzeichnen. Die Zinskonditionen für die Liquiditätskredite sind im Jahr 2012 von 1,2 % zum Jahresbeginn im Verlauf des Jahres erneut zurückgegangen und haben zum 31.12.2012 noch 0,165 % betragen. Die niedrigen Zinskonditionen für Liquiditätskredite haben auch in den Jahren 2013 bis 2015 angehalten (zum Jahresende 2013 = 0,29 %; Jahresende 2014 = 0,18 %, Jahresende 2015 = 0,01 %).

Neben den hier passivierten Investitionskrediten sind außerdem, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Bilanzgliederung, auch an anderen Bilanzpositionen Investitionskredite passiviert.

Die Stadt hat Kreditaufnahmen teilweise an Dritte weitergereicht mit der Maßgabe, die Zins- und Tilgungsleistungen hierfür zu tragen. In der Bilanzausweisung ist gemäß § 33 Abs. 1 GemHVO eine Saldierung der Kreditverbindlichkeiten mit diesen bei den Finanzanlagen aktivierten Ausleihungen nicht zulässig und daher auch nicht erfolgt.

Bei einer Saldierung ergäbe sich netto folgende Kreditverbindlichkeit aus **Investitionsdarlehen** (Ausweis in **Tausend EUR**):

Bilanzposition	2012	2011	2010	2009
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	67.867	62.285	65.647	58.478
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.586	1.540	1.583	1.624
Investitionskredite gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	624	777	261	253
Vorgänge, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	247	261	276	290
Summe Kreditverbindlichkeiten	70.324	64.863	67.767	60.645
Ausleihung an Stadtwerke GmbH	-166	-186	-205	-223
Ausleihung an den ESN	-99	-121	-142	-162
Ausleihung Marienhaus GmbH	-13	-21	-29	-37
Gesamt	70.046	64.535	67.391	60.223

7.5.4.2 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Bei den Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, in Höhe von 246.622,78 € handelt es sich um die Zins- und Tilgungszahlungen, die von der Stadt für die Modernisierung des Altenheimes Paul Gerhardt auf Grund vertraglicher Regelung an Stelle eines einmaligen Zuschusses zu leisten sind. Die vertraglichen Grundlagen waren im Rahmen der Prüfung der EB geprüft worden. Aufgrund der Tilgungen des Jahres 2012 sind diese Verbindlichkeiten um 14.830,49 € zurückgegangen (Stand Vorjahr: 261.453,27 €).

7.5.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Im Vorjahr waren keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Im Jahresabschluss 2012 betragen diese Verbindlichkeiten 341.834 €. Ursache für diese Verbindlichkeit ist der Erwerb der Niederländischen Schule durch die Stadt Neustadt. Die Zahlung in Höhe von 340 T€ war erst im Jahr 2013 fällig. Der Erwerb erfolgte bereits im November 2012 (Besitzübergang 16.11.2012) und war daher bereits im Jahr 2012 bei den Anlagen im Bau zu aktivieren (Konto 096012). Nachdem der Kaufpreis im Jahr 2012 noch nicht geflossen war, musste eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe passiviert werden.

7.5.4.4 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von 1.586.100,91 € (Vorjahr: 1.540.410,01 €) bestehen ausschließlich aus Investitionskrediten von verbundenen Unternehmen. Der Wert setzt sich zusammen aus dem Restkaufpreis für das Stadthaus IV (1.114.602,61 €) sowie der Verbindlichkeit aus dem mit der Stadtwerke GmbH geschlossenen Energieeinsparvertrag für das Schulzentrum Böbig (382.248,30 €) und dem neu abgeschlossenen

Finanzierungscontractingvertrag für die Modernisierung / Sanierung der Wärmeübergabe „Alte Berufsschule“, (89.250,00 €).

Der Anstieg dieser Bilanzposition resultiert im Wesentlichen aus dem neu abgeschlossenen Vertrag der höher war, als die Tilgungsleistungen des Jahres 2012 für die bereits bestehenden Investitionskredite (ca. 44 T€).

7.5.4.5 Verbindlichkeiten gegenüber dem Sondervermögen

Die Verbindlichkeiten in Höhe von 1.553.826,07 € resultieren im Wesentlichen aus dem Guthaben (1.538.409,07 €) auf dem Bankkonto des ESN (siehe 7.4.2.3).

7.5.4.6 Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich in Höhe von 775.988,31 € (Vorjahr 793.306,01 €) bilden die Investitionskredite der Landesbank mit 624 T€ den größten Posten. Der Rückgang der Bilanzposition resultiert im Wesentlichen aus den Tilgungszahlungen des Jahres 2012 von rund 153 T€.

7.5.4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

Mit einem Bilanzwert in Höhe von 6.977.388,76 € ist die Bilanzposition im Vergleich zum Jahresabschluss 2011 (4.052.557,45 €) um rund 2,9 Mio € gestiegen.

Dieser Anstieg ist hauptsächlich durch das Grundstücksgeschäft mit der GDA verursacht. Im Jahr 2012 hat die Stadt der GDA mehrere Grundstücke zu einem Gesamtpreis von rund 3,1 Millionen Euro verkauft. Im Jahr 2012 hat die GDA eine Teilzahlung in Höhe von 2.250.000 € geleistet. Der Käuferin war ein Rücktrittsrecht eingeräumt worden, das erst im Jahr 2015 erloschen ist. Aus diesem Grund kann die Bilanzierung des Gesamtvorgangs auch erst im Rahmen des Jahresabschlusses 2015 erfolgen. Um die Zahlung, die in den Liquidien Mitteln enthalten ist, zu neutralisieren, war daher eine Verbindlichkeit einzubuchen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten werden außerdem im Wesentlichen die antizipative Rechnungsabgrenzung (Auszahlungen des abgeschlossenen Haushaltsjahres, die erst im nächsten Jahr zu Aufwand geführt haben) in Höhe von 3.652.333,55 € und die ungeklärten Zahlungseingänge (446.748,59 €) ausgewiesen.

7.5.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten dienen der periodengerechten Ertragserfassung. Hier sind vor dem Bilanzstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, wenn sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Bilanzstichtag darstellen.

Insgesamt wurden passive Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 43.497,65 € gebildet. Die größten Einzelwerte bestehen aus den Vorauszahlungen der Firma Wasgau (21.375 €) für von der Stadt zu erbringende Pflegearbeiten für Ausgleichsflächen. Die Zahlungsverpflichtung wurde von der Stadt auf der Grundlage ermittelt, dass diese Zahlungen für die Pflege für die Dauer von 20 Jahren ausreichend sind. Außerdem ist hier die Verpflichtung zur Grabpflege Runck (9.747,62 €) passiviert.

8. Anhang

8.1 Allgemein

Aufgabe des Anhangs ist es, über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu informieren. Dabei sollen einerseits Informationen und Erläuterungen zu den im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträgen gegeben werden, die für das Verständnis dieser Werte von Bedeutung sind. Andererseits sind Sachverhalte anzugeben, die zwar keinen Einfluss auf den Jahresabschluss hatten, für künftige Jahresabschlüsse aber von wesentlicher Bedeutung sein könnten. Da der Anhang als Bestandteil der Jahresrechnung den anderen Bestandteilen gleichgestellt ist, können hier auch Angaben erfolgen, die ansonsten in der Bilanz, der Ergebnis- oder der Finanzrechnung (unter Umständen mehrfach) erfolgen müssten.

8.2 Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

§ 48 GemHVO enthält eine Auflistung der geforderten Anhangsangaben. Gemäß § 48 Abs. 4 GemHVO können Angaben und Erklärungen nach Abs. 2 unterbleiben, wenn sie für die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Soweit Angaben unterblieben sind, waren die Voraussetzungen des § 48 Abs. 4 GemHVO erfüllt.

Die gemäß § 48 Abs. 1 GemHVO in Verbindung mit §§ 44 Abs. 3, 45 Abs. 3 und 46 Abs. 2 GemHVO im Anhang erforderlichen Erläuterungen erheblicher Unterschiede zwischen Haushaltsansätzen und tatsächlichen Ergebnissen sind im Rechenschaftsbericht unter A.2 und A.3 erfolgt.

Die angewandten Bilanzierungsmethoden wurden ausreichend erläutert. Die Ausführungen haben den in zahlreichen Prüfungen gewonnenen Erkenntnissen des RPA entsprochen und waren nicht zu beanstanden.

8.3 Einzelne Anhangsangaben

Weitere Vorschriften zu Anhangsangaben enthalten die §§ 35 Abs. 6 (außerplanmäßige Abschreibungen), 43 Abs. 2 (Ausübung des Wahlrechts bei mehreren Möglichkeiten des Bilanzausweises) sowie 48 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO (Trägerschaft bei Sparkassen).

Ergänzend zu den erfolgten Angaben bei den Anlagen im Bau sind auch die Aktivierungen der energetischen Maßnahmen in der Eichendorffschule in Höhe von 2.346.307,93 €, der Beseitigung des Bahnübergangs Mußbach in Höhe von 449.134,88 € und der Stahlhalle im Stadion in Höhe von 106.776,96 € erwähnenswert.

Die Anzahl der Verträge (11) sowie der Gesamtbetrag der daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen (4.924.679,47 €) ist bei den Erläuterungen zu § 48 Abs. 2 bei der Nummer 13 (sonstige finanzielle Verpflichtungen) des Anhangs zutreffend wiedergegeben.

Insgesamt hat die Stadt 22 Bürgschaftserklärungen in Höhe von insgesamt rund 30 Mio € abgegeben, aus denen sich noch Haftungsverpflichtungen in Höhe von 21 Mio € ergeben könnten. Die Bürgschaften wurden ausschließlich für verbundene Unternehmen oder Beteiligungen der Stadt abgegeben. Die stichprobenweise Überprüfung durch das RPA hat ergeben, dass die gemäß § 104 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde vorgelegen haben. Dies gilt auch für die gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt erforderlichen Beschlüsse.

Die Angaben zu den noch nicht erhobenen Entgelten und Abgaben aus fertig gestellten Erschließungs- und Ausbaumaßnahmen entsprechen der Mitteilung der Bauverwaltung vom 03.02.2016.

Soweit im Anhang Bilanzwerte benannt wurden, stimmen diese mit dem Ausweis auf den jeweiligen Bilanzkonten überein. Dies gilt insbesondere für die Rückstellungen, die, soweit vom Gesetz gefordert, im Anhang einzeln dargestellt sind.

Die Angaben zu den Organisationen, deren Anteile zu mindestens 5 % der Stadt gehören, entsprechen dem Ausweis in der Bilanz zum 31.12.2012 der jeweiligen Gesellschaft. Die Angaben sind bei den Erläuterungen zu § 48 Abs. 2 GemHVO unter Nr. 20 im Anhang erfolgt.

Entsprechend der Erläuterung nach § 40 GemHVO soll die Unterdeckung beim Bestattungswesen mittelfristig durch Gebührenanhebungen ausgeglichen werden. Am 19.03.2013 hat daher der Stadtrat eine Erhöhung der Friedhofsgebühren beschlossen. Der ausgewiesene, fortgeschriebene Betrag in Höhe von 749.557,94 € ist korrekt.

9. Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 108 Abs. 3 GemO sind dem Jahresabschluss der Rechenschaftsbericht, der Beteiligungsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen als Anlagen beizufügen.

9.1 Rechenschaftsbericht

9.1.1 Gesetzliche Vorgaben

Gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 1 GemO ist der Rechenschaftsbericht dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen.

Der Rechenschaftsbericht soll gemäß § 49 GemHVO insbesondere den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Haushaltsjahr zu geben. Außerdem soll der Rechenschaftsbericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und auf Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde eingehen.

9.1.2 Allgemein

Der Rechenschaftsbericht knüpft an den Vorbericht des Haushaltsplanes an, in dem die erwartete Entwicklung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr dargestellt ist, und erläutert, wie sich die Planung letztlich tatsächlich entwickelt hat. Insbesondere wird dargestellt, wo die wesentlichen Abweichungen entstanden sind und was die Ursache hierfür war.

9.1.3 Rechnungsergebnisse

Die ausgewiesenen einzelnen Beträge wurden in umfangreichen Stichproben geprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass alle geprüften Angaben mit den Werten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung bzw. der Bilanz übereingestimmt haben.

9.1.4 Einhaltung der gesetzliche Vorgaben

Der Rechenschaftsbericht stellt den Verlauf der Haushaltswirtschaft sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde aus Sicht des RPA zutreffend dar. Die aufgeführten Werte entsprechen den Werten, die sich aus dem Jahresabschluss ergeben.

Der Rechenschaftsbericht enthält Ausführungen zu den erheblichen Unterschieden zwischen Planung und Ausführung in der Ergebnisrechnung und den Teilergebnisrechnungen, die eigentlich als Anhangsangabe vorgeschrieben sind. Dies dient dem besseren Verständnis des Ablaufs der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres und ist daher nicht zu beanstanden.

Der Prognose- und Risikobericht ist plausibel. Die Annahmen, auf denen der Bericht basiert, sind widerspruchsfrei.

Das aktuelle Zinsniveau (inzwischen teilweise sogar Negativzinsen) wird zu Recht als Chance bezeichnet. Mittel- bis langfristig wird sich der aktuelle Vorteil aber in ein nicht unerhebliches Risiko umwandeln. Neben der ohnehin zu erwartenden Reduzierung künftiger Rentenzahlungen drohen auch in der privaten Altersvorsorge empfindliche Einbußen. Hinzu kommen in Folge höherer Lebenserwartungen steigende Pflegekosten, die von der Pflegeversicherung trotz steigender Beiträge wohl bei weitem nicht in vollem Umfang abgedeckt sein werden. Dies wird zu steigenden Sozialleistungen führen. Angesichts der Schuldenbremsen des Bundes und des Landes steht zu befürchten, dass diese Kosten auf die Kommunen abgewälzt werden. Inwieweit das Konnexitätsprinzip dies verhindert, bleibt abzuwarten.

Aus heutiger Sicht birgt die Flüchtlingssituation die Gefahr, dass mittelfristig auf die Kommunen ungedeckte Kosten zukommen, deren Größenordnung nicht absehbar ist. Wie im aktuellen Haushaltskonsolidierungskonzept dargestellt, wird in diesem Bereich mit einem städtischen Kostenanteil von jährlich über 3 Mio € gerechnet. Schon die bereits getätigten oder geplanten Investitionen in Flüchtlingsunterkünfte werden demnach den städtischen Haushalt jährlich mit Abschreibungen zwischen 500.000 € und 700.000 € belasten. Die Thematik wird mit hoher Wahrscheinlichkeit auch zu Kostensteigerungen in den Bereichen Kindertagesstätten und Schulen führen, deren Dimension noch gar nicht seriös ermittelt werden kann.

Der Rechenschaftsbericht erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Seine Aussagen decken sich mit den Erkenntnissen, die das RPA im Rahmen zahlreicher Prüfungshandlungen gewonnen hat.

9.2 Beteiligungsbericht

Der Stadtrat war bereits in der Sitzung vom 23.07.2015 über den Beteiligungsbericht 2012 informiert worden. Auf eine eingehende Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 wurde verzichtet. Ausführungen über den Verlauf der wirtschaftlichen Betätigungen der Stadt sind im Schlussbericht unter Nummer 14 erfolgt.

9.3 Anlagenübersicht

Gemäß § 50 GemHVO sind in der Anlagenübersicht die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen und die Restbuchwerte des Anlagevermögens der Gemeinde zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, die Umbuchungen sowie die Zuschreibungen und die Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist vertikal entsprechend der Bilanz zu gliedern. Wertminderungen wegen unterlassener Instandhaltung sind pro Posten offen auszuweisen.

Die Darstellung der Anlagenübersicht erfüllt diese Vorgaben und entspricht inhaltsgleich dem amtlichen Muster (Muster 20 zu § 50 GemHVO).

Die in den Spalten „Stand zum 31.12. Haushaltsvorjahr“ ausgewiesenen Werte der Anschaffungs- und Herstellungskosten, der aufgelaufenen Abschreibungen und der Restbuchwerte entsprechen insgesamt dem Ausweis in der Anlagenübersicht zum Jahresabschluss 2011 zum 31.12.2011. Es besteht lediglich eine Differenz in Höhe von 1.424,45 €, die in der Anlagenübersicht erläutert wurde.

Als Summe „Abschreibungen im Haushaltsjahr“ ist ein Betrag in Höhe von 11.642.257,28 € ausgewiesen. Der Betrag differiert gegenüber dem Ausweis bei der Nr. 14 der Ergebnisrechnung (11.642.450,22 €) um 192,94 €. Ursache für diese Differenz ist, dass in der Ergebnisrechnung in dieser Position ein Erlass in Höhe von 192,94 € als Abschreibung enthalten ist. Da es sich dabei um eine Wertberichtigung des Umlaufvermögens handelt, ist dieser Betrag korrekter Weise in der Anlagenübersicht nicht enthalten. Auch hierzu ist in der Anlagenübersicht ein Hinweis angebracht.

Die in der Spalte „Restbuchwerte am Ende des Haushaltsjahres“ ausgewiesenen Werte entsprechen im Wesentlichen dem Ausweis bei den jeweiligen Bilanzkonten. Es gibt lediglich die oben genannte Differenz in Höhe von 1.424,45 €, die daraus resultiert, dass ein Vermögensgegenstand im Jahr 2011 versehentlich in der Anlagebuchhaltung nicht erfasst worden war. Der ausgewiesene Bilanzwert ist korrekt. Der Fehler in der Anlagebuchhaltung wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2012 korrigiert.

Die Zuschreibungen des Haushaltsjahres 2012 in Höhe von 139.805,41 € wurden zutreffend ausgewiesen (siehe Ausführungen unter 5.2.5 dieses Berichts).

9.4 Forderungsübersicht

Gemäß § 51 GemHVO sind in der Forderungsübersicht die Forderungen der Gemeinde entsprechend der Bilanzgliederung nachzuweisen. Anzugeben ist der Gesamtbetrag der Forderungen unterteilt nach

Forderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Außerdem sind die auf die Forderungen vorgenommenen Wertberichtigungen anzugeben.

Die Darstellung der Forderungen entspricht den Vorgaben zur Bilanzgliederung gemäß § 47 Abs. 4 Nr. 2.2 GemHVO sowie dem amtlichen Muster (Muster 21 zu § 51 GemHVO, Ministerialblatt vom 31. Januar 2007) des Landes. Die Höhe der Gesamtforderungen sowie die Einzelsummen der Einzelwertberichtigung, der Pauschalwertberichtigung und der Abzinsungen stimmen mit dem Bilanzausweis auf den jeweiligen Bilanzkonten überein.

9.5 Verbindlichkeitenübersicht

Gemäß § 52 GemHVO sind in der Verbindlichkeitenübersicht die Verbindlichkeiten der Gemeinden entsprechend der Bilanzgliederung darzustellen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die Verbindlichkeiten unterteilt nach den Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

Die Höhe der Verbindlichkeiten insgesamt sowie die Einzelsummen der unterschiedlichen Verbindlichkeitsarten entsprechen dem Bilanzausweis auf den jeweiligen Bilanzkonten. Die aufgeschlüsselten Restlaufzeiten wurden stichprobenweise anhand einzelner Investitionsdarlehen geprüft. Es ergaben sich dabei keine Beanstandungen

Die Darstellung der Verbindlichkeiten entspricht den Vorgaben zur Bilanzgliederung gemäß § 47 Abs. 5 Nr. 4 GemHVO sowie dem amtlichen Muster (Muster 22 zu § 52 GemHVO, Ministerialblatt vom 31. Januar 2007) des Landes.

9.6 Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen

Gemäß § 53 GemHVO ist die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen zu gliedern in Aufwandsermächtigungen, Auszahlungsermächtigungen und Ermächtigungen für die Aufnahme von Investitionskrediten. Ferner sind die aus Verpflichtungsermächtigungen in den kommenden Haushaltsjahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen darzustellen.

Nachdem das vom Land vorgesehene Muster 23 als nicht besonders aussagekräftig angesehen wurde, ist das von der Arbeitsgruppe Mainz-Bingen/ Alzey-Worms vorgeschlagene Muster als Grundlage für die Übersicht benutzt worden. Die im amtlichen Muster vorgesehenen Angaben über Planungsdaten der Folgejahre sind in der Übersicht nicht enthalten.

Zu den übertragenen Auszahlungsermächtigungen und der Entwicklung der Kreditermächtigung sind unter 6.2.7, dieses Prüfungsberichts sowie im Rechenschaftsbericht unter A.3.3 Erläuterungen erfolgt.

10. Zusammenfassendes Ergebnis

Das RPA kommt zum Ergebnis, dass der Jahresabschluss der Stadt Neustadt an der Weinstraße zum 31.12.2012 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften sowie den städtischen DA entspricht.

Der Jahresabschluss nebst seinen Anlagen enthält keine wesentlichen Fehler, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage der Stadt Neustadt an der Weinstraße.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit den bei den Prüfungen gewonnenen Erkenntnissen und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Das RPA empfiehlt daher, den Jahresabschluss 2012 wie folgt festzustellen:

- a) die Bilanz zum 31.12.2012 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 514.112.403,70 €,
- b) die Ergebnisrechnung zum 31.12.2012 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 3.340.721,26 €,
- c) die Finanzrechnung zum 31.12.2012 mit einem Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von 2.792.837,04 €.

Aufgrund der insgesamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse kann nach Auffassung des RPA dem Stadtrat die Entlastung des Oberbürgermeisters

- Hans Georg Löffler

und der Beigeordneten

- Dieter Klohr, Georg Krist, Ingo Röthlingshöfer und Marc Weigel

für das Jahr 2012 empfohlen werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 31. März 2016

Franz Schwaab
Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfung

II. Schlussbericht gemäß § 112 Abs. 7 GemO

Gemäß § 112 Abs. 7 GemO fassen der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt die Ergebnisse ihrer Prüfung jeweils in einem Schlussbericht zusammen. Während sich der Bericht nach § 113 Abs. 3 GemO nur auf den Jahresabschluss bezieht, werden im Schlussbericht nach § 112 Abs. 7 GemO die Ergebnisse der unterjährigen Prüfungen dargestellt.

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Pflichtprüfungen

Die Pflichtaufgaben des RPA ergeben sich aus § 112 Abs. 1 GemO. Dies sind neben der Prüfung des Jahresabschlusses im Wesentlichen:

- Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft (§§ 93 bis 105 GemO; §§ 1 bis 24 GemHVO) vorschriftsmäßig geführt worden ist (§ 112 Abs. 1 Nr. 5 GemO)
- Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung (§§ 106 und 107 GemO; §§ 25 und 26 GemHVO), sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 6 GemO)
- Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft worden sind (§ 112 Abs. 1 Nr. 7 GemO)

1.2 übertragene Prüfungen

Gemäß § 112 Abs. 2 GemO kann der Bürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen. Dies ist in Form der DA Rechnungsprüfung vom 20. Januar 2009 (DA-RPA) auch erfolgt.

Darin wurden folgende Aufgaben übertragen.

- Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände
- Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- Prüfung von Anordnungen vor Ihrer Zuleitung an die Kasse (laufende Belegprüfung)
- Prüfung von Vergaben

2. Prüfung des Jahresabschlusses 2011

Der Jahresabschluss 2011 wurde vom RPA und dem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Das Ergebnis wurde jeweils in einem Prüfungsbericht (Prüfungsbericht des RPA vom 15. Juli 2015, Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses vom 10. September 2015) dargestellt. Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Stadtrat am 15. Oktober 2015 den Jahresabschluss festgestellt.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Neustadt vom 29.10.2015. Darin wurde auch auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2011 einschließlich des Anhangs und der gesetzlichen Anlagen in der Zeit vom 2. bis 10. November 2015 bekannt gemacht. Die gesetzlichen Vorgaben des § 114 Abs. 2 GemO wurden somit erfüllt.

3. Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft (§§ 93 bis 105 GemO; §§ 1 bis 24 GemHVO) vorschriftsmäßig geführt worden ist (§ 112 Abs. 1 Nr. 5 GemO)

Es wurde geprüft, ob die wesentlichen gesetzlichen Vorgaben formeller und materieller Art eingehalten wurden.

3.1. Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung hat alle im § 95 Abs. 2 GemO geforderten Angaben enthalten.

Gemäß § 97 Abs. 1 GemO ist die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Haushaltssatzung des Jahres 2012 wurde am 08.12.2011 im Hauptausschuss vorberaten und am 15.12.2011 im Stadtrat beschlossen. Die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte am 16.12.2011 und war somit minimal verspätet. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 22.02.2012.

Gemäß § 97 Abs. 1 GemO ist die Haushaltssatzung öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 29.03.2012 gemäß § 9 der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Neustadt. Gemäß § 97 Abs. 2 GemO ist der Haushaltsplan an 7 Werktagen öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 02. bis 12.04.2012. In der öffentlichen Bekanntmachung war auf Ort und Zeit der Auslegung hingewiesen worden. Die Vorgaben der Gemeindeordnung bezüglich der öffentlichen Bekanntmachung waren somit erfüllt.

3.2 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan hat alle in § 1 Abs. 1 GemHVO geforderten Anlagen enthalten. Die vom Land vorgegebenen Vorgaben wurden eingehalten.

3.3 vorläufige Haushaltsführung; Haushaltswirtschaft 2012

Gemäß § 99 GemO darf die Gemeinde nur die Aufwendungen oder Auszahlungen tätigen, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist, oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind, solange die Haushaltssatzung noch nicht öffentlich bekannt gemacht ist. Verstöße gegen diese Vorschrift wurden nicht festgestellt.

Nachdem die Genehmigung erteilt war, hat der Oberbürgermeister mit Schreiben vom 2. April 2012 Regelungen über den sparsamen Umgang mit den Haushaltsansätzen getroffen. Insbesondere wurde festgelegt, dass Ansätze für freiwillige Ausgaben grundsätzlich gesperrt sind und nur aufgrund einer vorherigen schriftlichen Freigabeverfügung geleistet werden dürfen.

3.4 Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß § 98 Abs. 2 GemO hat die Stadt unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn einer der im Abs. 2 aufgezählten Tatbestände vorliegt. Die Nachtragshaushaltssatzung des Jahres 2012 wurde am 13.09.2012 im Hauptausschuss vorberaten und am 18.09.2012 im Stadtrat beschlossen. Die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde erfolgte am 05.11.2012.

Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde erfolgte am 14.11.2012, die öffentliche Bekanntmachung am 20.11.2012 gemäß § 9 der Hauptsatzung im Amtsblatt der Stadt Neustadt. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 21. bis 29.11.2012 In der öffentlichen Bekanntmachung war auf Ort und Zeit der Auslegung hingewiesen worden.

Die Vorgaben der Gemeindeordnung waren somit erfüllt.

3.5 sonstige gesetzliche Vorgaben

Gemäß § 93 Abs. 4 GemO ist der Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen. Weder der Ergebnis- noch der Finanzhaushalt konnte in Planung und Rechnung ausgeglichen werden. In beiden Rechnungen konnten jedoch Verbesserungen gegenüber der Planung erzielt werden.

Gemäß § 4 Abs.2 GemHVO sind die Teilhaushalt produktorientiert zu gliedern. Durch den Beschluss der Haushaltssatzung hat der Stadtrat die Gliederung der Teilhaushalte festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 6 GemHVO sind in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte, Ziele und Leistungen zu beschreiben, sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Dies ist nur im Teilhaushalt 8 (VHS) erfolgt. Als Ziel wurde angestrebt, dass der Zuschussbedarf bei den Produkten 2710 und 2711 insgesamt unter 350.000 € liegen soll.

Gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO regelt der Bürgermeister die Grundsätze über die Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen in einer DA und legt sie dem Gemeinderat vor. Eine DA wurde noch nicht erlassen. Der Oberbürgermeister hat jedoch festgelegt, dass zunächst interne Leistungsverrechnungen nur in den bisherigen Bereichen (kamerale innere Verrechnungen) vorgenommen werden. Eine formale Information des Stadtrats ist nicht erfolgt. Nachdem die Anätze der internen Leistungsverrechnungen in den Teilergebnishaushalten ausgewiesen waren, kann davon ausgegangen werden, dass auf diesem Weg die Information des Stadtrates wirksam erfolgt ist.

Gemäß § 12 GemHVO soll für alle Bereiche der Verwaltung eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) geführt werden. Der Bürgermeister regelt die Grundsätze über Art und Umfang in einer DA und legt sie dem Gemeinderat vor. Dies ist nicht erfolgt. In der Sitzung der Lenkungsgruppe zur Einführung der Doppik am 8. September 2009 wurde festgelegt, dass mit dem Aufbau der KLR erst begonnen werden soll, wenn die Eröffnungsbilanz festgestellt und die tägliche Haushaltsausführung ordnungsgemäß gewährleistet ist. Die Einführung der KLR soll dann an Pilotprojekten, wie z.B. Straßenreinigung, Friedhofsgebühren oder der VHS festgemacht werden. Erst zu diesem Zeitpunkt ist die Regelung der Grundsätze über Art und Umfang der Kosten- und Leistungsrechnung in Form einer Dienstanweisung, wie sie in § 12 Abs. 3 GemHVO gefordert wird, sinnvoll.

Gemäß § 21 GemHVO ist der Gemeinderat mindestens halbjährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Dies ist nicht erfolgt. Ein wesentlicher Faktor im Haushaltsvollzug sind die Abschreibungen und die damit korrespondierenden Auflösungen der SOPO. Beides ist erst möglich, wenn der Jahresabschluss des Vorjahres erstellt ist. Berichterstattungen, die diese Werte nicht enthalten, wären nur sehr eingeschränkt aussagekräftig.

Gemäß § 100 Abs. 1 GemO bedürfen über- oder außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen der vorherigen Genehmigung des Stadtrates, sofern sie erheblich sind. Gemäß § 9 der Haushaltssatzung des Jahres 2012 wurde die Wesentlichkeitsgrenze vom Stadtrat mit 30.000 € im Einzelfall festgesetzt. Mit Beschluss vom 20.11.2012 hat der Stadtrat der Leistung einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 220.000 €

zum Ankauf der Niederländischen Schule zugestimmt. Weitere wesentliche außerplanmäßige Auszahlungen sind im Haushaltsjahr 2012 nicht erfolgt.

Gemäß § 93 Abs. 2 GemO sind die Bücher nach den Regeln der doppischen Buchführung für Gemeinden zu führen. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden zu beachten. Nach Einschätzung des RPA wurden die Vorgaben beachtet.

Gemäß § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Vorgabe konnte – wie von fast allen rheinland-pfälzischen Kommunen – in Folge der verspäteten Erstellung der EB nicht erfüllt werden. Somit konnte auch die Vorgabe des § 114 Abs. 1 GemO, wonach der Stadtrat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses spätestens bis zum 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließt, nicht eingehalten werden.

3.6 Einhaltung der formalen Vorgaben für den Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Nach Einschätzung des RPA wurden die formalen Vorgaben für den Ergebnis- und den Finanzhaushalt eingehalten. Dies gilt auch für die jeweiligen Teilhaushalte (siehe auch Prüfungsbericht Ziffern 5 und 6).

Grundlage für die Haushaltsplanung waren der Produktplan und der Kontenplan der Stadt Neustadt, welche die Vorgaben der jeweiligen Rahmenpläne des Landes einhalten müssen. Mehrere Prüfungen des RPA in der Vergangenheit hatten ergeben, dass beide Pläne die Voraussetzungen der Rahmenpläne erfüllen

4. Dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung (§§ 106 und 107 GemO; §§ 25 und 26 GemHVO), sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 6 GemO)

4.1 Rechtliche Vorgaben, Dienstanweisung

Gemäß § 26 Abs. 1 GemHVO ist die Zahlungsabwicklung mindestens einmal jährlich zu prüfen. In der DA-RPA sind unter Nr. 4.5 Inhalt und Umfang der Prüfung detailliert geregelt. Danach ist es zulässig, bei Handvorschüssen und Zahlstellen nur jedes zweite Haushaltsjahr eine Kassenprüfung durchzuführen, soweit dort nur sehr geringe Umsätze erfolgen.

4.2 Stadtkasse

Vom März bis April 2012 erfolgte eine Kassenprüfung. Es handelte sich dabei um die erste umfangreiche Kassenprüfung seit der Umstellung auf das doppische Rechnungswesen. Erwartungsgemäß waren einige

Beanstandungen zu treffen. Die Stadtkasse hat zugesagt, die beanstandeten Punkte zu verbessern. Dies gilt insbesondere für die Abläufe im Bereich Vollstreckung. Inhalt der Prüfung waren auch eine unvermutete Kassenbestandsprüfung und die Prüfung des Verwahrgelegtes. Dabei waren keine Beanstandungen zu treffen.

Am 19. Juli 2012 erfolgte eine weitere unvermutete Prüfung des Kassenbestandes. Es waren keine Beanstandungen zu treffen.

Im September 2012 wurden die von der Stadtkasse vorgesehenen Niederschlagungen geprüft. Es war zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Niederschlagung gegeben waren. Insgesamt waren 50 Fälle für die Niederschlagung vorgesehen mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 200.372,41 €. Bei den stichprobenweise durchgeführten Aktenprüfungen waren keine Beanstandungen zu treffen. Aus Sicht des RPA waren die Voraussetzungen für eine Niederschlagung der Forderungen gegeben. Der Hauptausschuss hat in der Sitzung am 18.10.2012 die Niederschlagungen beschlossen.

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO und den Bestimmungen der städtischen DA können niedergeschlagene Forderungen nach Ablauf von 5 Jahren seit dem Jahr der Niederschlagung ausgebucht werden. Im März 2012 wurden die vorgesehenen Ausbuchungen 2012 geprüft. Es waren keine Beanstandungen zu treffen. Es handelte sich dabei insgesamt um Forderungen in Höhe von 361.143,14 €, die in den Jahren 2004 bis 2006 niedergeschlagen worden waren.

4.3 Zahlstellen und Handvorschüsse

Die bei den Zahlstellen und Handvorschüssen durchgeführten Kassenprüfungen sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Es waren keine Beanstandungen zu treffen.

Bezeichnung der Zahlstelle	Datum der Prüfung
Büro des Ortsvorstehers Diedesfeld	25.05.2012
Büro des Ortsvorstehers Duttweiler	29.05.2012
Büro der Ortsvorsteherin Geinsheim	04.06.2012
Büro des Ortsvorstehers Gimmeldingen	05.06.2012
Büro des Ortsvorstehers Haardt	05.06.2012
Büro des Ortsvorstehers Hambach	30.05.2012
Büro des Ortsvorstehers Königsbach	06.06.2012
Büro des Ortsvorstehers Lachen - Speyerdorf	24.05.2012
Büro des Ortsvorstehers Mußbach	31.05.2012
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit & Gremien	18.07.2012
Bürgercafe, Projekt „soziale Stadt“	14.06.2012
Fachbereich 3 – Gewerbe und Landwirtschaft	16.07.2012
Hauptkanzlei – Müllsackverkauf, Verkauf von Artikeln mit Neustadt – Logo	18.07.2012
Hauptkanzlei, Portokasse	18.07.2012

Standesamt, Gebührenkasse	18.07.2012
Allgemeines Ordnungswesen und Fundbüro	16.07.2012
Sachgebiet Zulassung (10 Kassen)	16.07.2012
	17.07.2012
	14.08.2012
Sachgebiet Straßen – Ruhender Verkehr (2 Kassen)	17.07.2012
	14.08.2012
Abteilung Ausländer (3 Kassen)	16.07.2012
Abteilung Bürgerbüro (9 Kassen)	17.07.2012
	14.08.2012
Jugendamt Verwaltung	19.07.2012
Jugendcafe Ost, 2 Kassen	14.06.2012
Jugendtreff West 2 Kassen	30.08.2012
Kinderhort Wallgasse	14.08.2012
KITA Altes Schulhaus	14.06.2012
KITA Hetzelstift	19.07.2012
KITA Lachen-Speyerdorf	14.06.2012
KITA Martin-Luther-Straße	06.06.2012
KITA Mußbach	06.06.2012
KITA Westschule	19.07.2012
Mehrgenerationenhaus	11.09.2012
Berufsbildende Schulen	30.08.2012
Kurfürst – Ruprecht - Gymnasium	29.08.2012
Käthe – Kollwitz - Gymnasium	30.08.2012
Leibniz – Gymnasium	31.08.2012
Realschule	29.08.2012
Sozialamt, Verwaltung	24.07.2012
Abteilung Kultur - Theaterkasse	22.10.2012
Stadtbücherei 30.08.2012	19.07.2012
Archiv	30.08.2012
VHS Sekretariat	19.07.2012

5. Kontrolle, ob die bei der Finanzbuchhaltung eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft worden sind (§ 112 Abs. 1 Nr. 7 GemO)

Gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 7 GemO muss das Rechnungsprüfungsamt kontrollieren, ob die bei der Finanzbuchhaltung eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung gemäß § 107 Abs. 2 GemO geprüft wurden.

Gemäß § 28 Abs. 10 Nr. 1 GemHVO dürfen nur freigegebene Programme verwendet werden. Nach Ziffer 4 der VV zu § 107 GemO gibt der Bürgermeister automatisierte Verfahren frei.

Vor der Freigabe muss ein Verfahrenstest erfolgen. Gemäß Ziffer 3 der VV zu § 107 GemO ist dabei unter anderem die Anlage 7 zu Nr. 10.1 der VV zu den §§ 70 bis 80 LHO entsprechend anzuwenden. In Ziffer 3 dieser Anlage ist detailliert aufgeführt, welche Mindestanforderungen erfüllt werden müssen. Ziffer 5 der Anlage regelt Art und Umfang der Dokumentation.

Zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses 2009 war keine Programmprüfung durchgeführt worden. Es lag lediglich das Testat des Wirtschaftsprüfungsunternehmens OPTEGRA vom 31.03.2008 vor, in dem bestätigt wird, dass OK.FIS die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung dem Grunde nach erfüllt. Die ursprünglich vorgesehene Programmprüfung durch die MTH war zunächst zurückgestellt worden, bis das Gesamtkonzept der Datensicherheit der Stadt erstellt ist und sollte im Jahr 2013 nachgeholt werden.

Die Finanzabteilung hat die Art der bisher erfolgten laufenden Überprüfung dokumentiert und am 28.01.2016 eine zusammenfassende Bewertung zur Sicherheit des eingesetzten Verfahrens abgegeben. Danach sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Anhaltspunkte bekannt, die Anlass zu Zweifeln an der Sicherheit des Verfahrens geben. Diese Einschätzung wird durch das RPA geteilt. Daraufhin erfolgte die formale Programmfreigabe durch den Oberbürgermeister.

6. Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände

Gemäß § 31 GemHVO hat die Gemeinde für den Schluss jeden Haushaltsjahres ein Inventar zu erstellen. Körperliche Vermögensgegenstände sind in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Der Oberbürgermeister hat gemäß § 31 Abs. 5 GemHVO am 31.10.2007 Allgemeine Inventurrichtlinien erlassen, in der unter Ziffer 4 Art und Umfang der Inventur detailliert geregelt ist.

Zum Jahresabschluss 2012 hat keine Inventur stattgefunden. Grund hierfür war, dass den Fachdienststellen keine entsprechenden Solldaten aus der Anlagebuchhaltung von OK.FIS zur Verfügung gestellt werden konnten.

Da somit keine prüfungsfähigen Inventurunterlagen zur Verfügung standen, konnte auch keine Prüfung durch das RPA erfolgen.

7. Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit

Im Schlussbericht werden unter anderem die im abgelaufenen Jahr durchgeführten Ordnungsprüfungen bei der Verwaltung dargestellt. Bedingt durch die späte Feststellung der EB und die noch nachzuholenden Jahresabschlüsse bestand ein sehr großer Abstand zwischen der Durchführung der Prüfungen und der Information des Ausschusses. Im Schlussbericht 2011 wurden daher alle Verwaltungsprüfungen der Jahre 2011 bis 2014 aufgeführt. Der aktuelle Prüfungsbericht enthält daher nur die Prüfungen des Jahres 2015 sowie die noch nicht erledigten Prüfungsberichte aus Vorjahren.

7.1 Prüfungen Vorjahre

7.1.1 Unregelmäßigkeiten beim Gebäudemanagement, Prüfungsbericht vom 24.01.2014

Inzwischen sind die privatrechtlichen Forderungen der Stadt gegenüber dem früheren Sachbearbeiter und den beteiligten Firmen erledigt. Aufgrund der schwierigen Beweislage im gerichtlichen Verfahren, wurde mit dem Sachbearbeiter sowie einer beteiligten Firma jeweils ein Vergleich geschlossen. Eine Firma hatte die Forderungen unmittelbar beglichen, nachdem die Stadt sie damit konfrontiert hatte. Eine weitere Firma hatte die Stadt zunächst auf Zahlung zurückgehaltener Gelder verklagt und den Prozess verloren.

Am 8. März 2016 wurde der frühere Sachbearbeiter vom Amtsgericht Neustadt zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung (3 Jahre) ausgesetzt. Zugrunde gelegt wurden letztlich 11 Untreuefälle und 8 Urkundenfälschungen.

7.1.2 Abläufe beim Gebäudemanagement, Prüfungsbericht vom 19.02.2014

Auf Grundlage einer intensiven Prüfung der Abläufe beim Gebäudemanagement im Bereich Gebäudeunterhalt, hatte das RPA zahlreiche Vorschläge bezüglich der Organisation und der Abläufe gemacht. Der Oberbürgermeister hat angeordnet, dass eine Organisationsprüfung durch das Sachgebiet Organisation durchgeführt wird, mit der nach der Landtagswahl 2016 begonnen werden soll. Dabei soll auch untersucht werden, wie künftig Doppelzahlungen zuverlässig verhindert werden können. Mit einem endgültigen Ergebnis ist erst im Jahr 2017 zu rechnen.

7.1.3 Struktur der städtischen Dienstanweisungen, Prüfungsbericht vom 14.07.2014

Das RPA hatte die Art der Gliederung und Darstellung der städtischen Dienstanweisungen bemängelt und Vorschläge zu einer Verbesserung gemacht. Vom Sachgebiet Organisation wurden die Vorschläge aufgegriffen und mit der Umstrukturierung begonnen. Nach Abschluss der begonnenen Maßnahme (vorgesehen ist der 30.06.2016) sollen alle Dienstanweisungen aktualisiert sein, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist.

7.1.4 Dienstanweisungen zum Finanzwesen, Prüfungsbericht vom 12.08.2014

Das RPA hatte beanstandet, dass teilweise gesetzlich vorgeschriebene Regelungen noch nicht in Dienstanweisungen getroffen oder aktualisiert

wurden. Insbesondere wurde bemängelt, dass in Dienstanweisungen teilweise auf Rechtsgrundlagen Bezug genommen wurde, die schon lange keine Gültigkeit mehr besitzen. Überwiegend handelte es sich um formale Regelungen, die keine finanzielle Auswirkung haben.

Mit der Anpassung der Dienstanweisungen wurde begonnen. Bis zum Jahresabschluss 2013 soll die Umsetzung abgeschlossen sein.

7.2 Prüfungen 2015

7.2.1 Korruptionsvorwurf gegen Mitarbeiter des Gebäudemanagements, Prüfungsbericht vom 10.03.2015

Nachdem von einer Firma gegen einen Mitarbeiter des Gebäudemanagements neben dem Vorwurf eines Verstoßes gegen das Vergaberecht auch Korruptionsvorwürfe im Rahmen der Beschaffung von Reinigungsmaterial erhoben worden waren, hat das RPA den Sachverhalt geprüft. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass keinerlei Indizien für eine mögliche Korruption ersichtlich waren.

Die Firma hatte wegen des Sachverhalts außerdem eine Eingabe an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (Kommunalaufsicht) gemacht. Mit Schreiben vom 21.04.2015 hat die ADD mitgeteilt, dass ein Rechtsverstoß der Stadt Neustadt nicht erkennbar und eine Beanstandung des Verhaltens der Stadtverwaltung Neustadt durch die Kommunalaufsicht daher nicht geboten sei.

7.2.2 Prüfung beim Fachbereich 3, Prüfungsbericht vom 06.11.2015

Nachdem im Jahr 2014 Unregelmäßigkeiten bei der Zulassungsstelle aufgetaucht waren, hatte die Fachbereichsleitung in ihrer Stellungnahme zum Prüfungsbericht dem RPA zugesagt, die von der Rechnungsprüfung geforderten regelmäßigen Überprüfungen künftig durchzuführen. Im Rahmen einer Kassenprüfung im Oktober 2015 musste festgestellt werden, dass entgegen dieser Zusage solche Prüfungen nicht erfolgt sind. Die 2014 festgestellten strafbaren Handlungen wären nach wie vor möglich und könnten nur per Zufall entdeckt werden.

Mit Schreiben vom 16.03.2016 hat der Oberbürgermeister eine regelmäßige Prüfung der Gebührenkassen angeordnet, wobei Häufigkeit und Art der Überprüfungen vom Fachbereichsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt werden sollen.

Im Rahmen der Prüfung 2014 hatte es sich auch herausgestellt, dass die bei der Zulassungsstelle eingesetzten EDV Programme (Zulassungsprogramm und Führerscheinprogramm) als Nebenbuchhaltung eingesetzt sind. Gemäß § 28 Abs. 4 GemHVO bestimmt der Oberbürgermeister, welche Nebenbuchhaltungen geführt werden. Nachdem die beiden Programme noch nicht als Nebenbuchhaltungen bestimmt waren, hat das RPA die Finanzabteilung am 12.09.2014 gebeten,

die förmliche Bestimmung durch den Oberbürgermeister nachzuholen. Dies ist durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 15. Februar 2016 erfolgt.

7.2.3 Prüfungen beim ESN

Am 18.07.2012 erfolgte jeweils eine Kassenprüfung bei der Verwaltung und beim Wertstoffhof, die zu keinen Beanstandungen geführt haben. Außerdem erfolgte eine Prüfung der Debitorenkonten für den Müllsackverkauf. Auch in diesem Bereich waren keine Beanstandungen zu treffen.

8. Abrechnungen und Verwendungsnachweise

Bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen und Abrechnungen beschränkt sich die Prüfung darauf, ob die ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben auch tatsächlich entstanden sind. Mit dem Prüfungsvermerk wird lediglich bestätigt, dass die aufgeführten Einnahmen und Ausgaben mit den Eintragungen in den Kassenbüchern übereinstimmen. Eine weitergehende Prüfung erfolgt nicht.

Die im Jahr 2012 geprüften Abrechnungen und Verwendungsnachweise sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Es waren keine Beanstandungen zu treffen.

Organisationseinheit	Bezeichnung für Abrechnung/Verwendungsnachweis
ÖPNV	Abrechnung Erstattung von Fahrgeldausfällen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr 2011
Sozialhilfe	Verwendungsnachweis für die Landesinitiative Rückkehr 2005, Abrechnung für 2011
Sozialhilfe	Kostenerstattung im Rahmen der Härtefallregelung nach Aufenthaltsgesetz 4. Quartal 2011
Sozialhilfe	Kostenerstattung im Rahmen der Härtefallregelung nach Aufenthaltsgesetz 1. Quartal 2012
Sozialhilfe	Kostenerstattung im Rahmen der Härtefallregelung nach Aufenthaltsgesetz 2. Quartal 2012
Sozialhilfe	Kostenerstattung im Rahmen der Härtefallregelung nach Aufenthaltsgesetz 3. Quartal 2012
Sozialhilfe	Abrechnung der Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz Abrechnungszeitraum 4. Quartal 2011
Sozialhilfe	Abrechnung der Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz Abrechnungszeitraum 1. Quartal 2012
Sozialhilfe	Abrechnung der Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz Abrechnungszeitraum 2. Quartal 2012
Sozialhilfe	Abrechnung der Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz Abrechnungszeitraum 3. Quartal 2012

Sozialhilfe	Persönliches Budget für Arbeit 2. Halbjahr 2011
Sozialhilfe	Persönliches Budget für Arbeit 1. Halbjahr 2012
Besondere Hilfen	Summarische Abrechnung der Sozialhilfe nach dem Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AGSGB) XII Abrechnungszeitraum 2. Halbjahr 2011
Besondere Hilfen	Summarische Abrechnung der Sozialhilfe nach AGSGB XII Abrechnungszeitraum 1. Halbjahr 2012
Besondere Hilfen	Summarische Abrechnung der Sozialhilfe nach AGSGB XII zusätzliche Abrechnung 1. Halbjahr 2008
Besondere Hilfen	Summarische Abrechnung der Sozialhilfe nach AGSGB XII zusätzliche Abrechnung 2. Halbjahr 2008
Besondere Hilfen	Summarische Abrechnung der sonstigen Erstattungen nach dem Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AGSGB) XII Abrechnungszeitraum 2. Halbjahr 2011
Besondere Hilfen	Summarische Abrechnung der sonstigen Erstattungen nach dem Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch (AGSGB) XII Abrechnungszeitraum 1. Halbjahr 2012
Besondere Hilfen	Abrechnung „Selbst bestimmen - Hilfe nach Maß für behinderte Menschen“ Abrechnungszeitraum 2. Halbjahr 2011
Besondere Hilfen	Abrechnung „Selbst bestimmen - Hilfe nach Maß für behinderte Menschen“ Abrechnungszeitraum 1. Halbjahr 2012
Besondere Hilfen	Abrechnung Landesblindengeld für das Jahr 2011
Besondere Hilfen	Abrechnung Landespflegegeld für das Jahr 2011
Besondere Hilfen	Abrechnung Grundsicherung 2011
Besondere Hilfen	Wohngeldjahresabrechnung für das Jahr 2011
Jugendhilfe & Einrichtungen	Abrechnung mit dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Abrechnungszeitraum 2011
Jugendhilfe & Einrichtungen	"Abrechnung überörtlicher Träger der Jugendhilfe 2011: unbegleitete Flüchtlinge(04/2012-06/2012)"
Jugendhilfe & Einrichtungen	Abrechnung der Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) 2012
Jugendamt	"Verwendungsnachweis Förderung Jugend-Scouts (01.01.2011 - 31.12.2011)"
Jugendamt	"Verwendungsnachweis Förderung Jugend-Scouts (01.01.2012 - 30.06.2012)"
Jugendamt	Woche der Kinderrechte; Aktionstag Außengelände
Jugendamt	Woche der Kinderrechte; Kinderflohmarktfest
Jugendamt	Woche der Kinderrechte; Kurzfreizeit "Wir mischen mit"
Bauverwaltung	Verwendungsnachweis Lilienthalstraße
Abteilung Kultur	Verwendungsnachweis Hambacher Musikfest 2011
VHS	Verwendungsnachweis Regio-Akademie 01.11.2008 bis 31.12.2010
IKK Südwest	Verwendungsnachweis Aufbau der Pflegestützpunkte

9. Dienstanweisungen (DA)

Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit gehört unter anderem die Kontrolle, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten worden sind.

Mit der Einführung der Doppik ist die Gemeindekassenverordnung (GemKVO) ersatzlos außer Kraft gesetzt worden. Künftig waren alle erforderlichen Regelungen in Form von DA zu treffen. Die einzelnen erforderlichen DA sind in verschiedenen Paragraphen der GemHVO geregelt. Das RPA hatte moniert, dass teilweise Regelungen nicht oder auf überholten Rechtsgrundlagen getroffen wurden (siehe Ausführungen unter Nr. 7.1.4).

10. Prüfung von Anordnungen vor Ihrer Zuleitung an die Kasse (laufende Belegprüfung)

10.1 Vorgaben der Dienstanweisung

Gemäß Nr. 4.2 der DA-RPA sind sämtliche Kassenanordnungen und sonstige Buchungsbelege dem RPA vor ihrer Ausführung zuzuleiten. Die Belege sind daraufhin zu prüfen, ob sie rechnerisch richtig ermittelt wurden und ob sie den von der Stadt festgelegten Formvorschriften entsprechen. Die Prüfung kann in Stichproben erfolgen. Auszahlungen über 5.000 € sind grundsätzlich zu prüfen.

10.2 Ablauf der Belegprüfung

Die Belegprüfungen erfolgen nach formalen und materiellen Kriterien. Neben den tatsächlich entdeckten Fehlern hat diese Prüfung eine nicht zu unterschätzende präventive Wirkung. Nach Auffassung des RPA trägt das Wissen in der Verwaltung, dass die Belege geprüft werden, zu einer sorgfältigeren Sachbearbeitung bei. Andererseits können anhand von Belegprüfungen Fehlentwicklungen erkannt werden, die auf andere Weise nicht entdeckt würden.

Im Rahmen der Belegprüfung wurden mehrfach Sachverhalte festgestellt, die beim späteren Jahresabschluss zu Problemen geführt hätten. Die Finanzabteilung wurde in solchen Fällen durch das RPA informiert.

Die Belegprüfung, die unabhängig vom geltenden Haushaltsrecht durchgeführt wird und auch die Belege des ESN beinhaltet, erstreckt sich im Wesentlichen auf folgende Inhalte:

Prüfungsinhalt	Prüfungsergebnis
Entsprechen die Kassenanordnungen in Form und Inhalt den Vorschriften der internen Dienstanweisungen?	Es fehlten teilweise Unterschriften oder erforderliche Erläuterungen. Rechnungen waren teilweise nicht oder nicht im Original beigefügt
Sind rechnungsbegründende Unterlagen (Lieferscheine) beigefügt?	Es fehlten teilweise Lieferscheine
Sind die Rechnungen rechnerisch richtig und die korrekten Beträge in die Kassenanordnungen übertragen worden?	Rechnungsbeträge wurden teilweise fehlerhaft in die Kassenanordnungen übertragen (sowohl zu hoch als auch zu niedrig). In zwei Fällen wären ohne Überprüfung Doppelzahlungen erfolgt.

Wurden eingeräumte Preisnachlässe vom Rechnungsbetrag abgesetzt?	Teilweise wurde versäumt, mögliche Skontoabzüge vorzunehmen
--	---

Insgesamt waren nur 58 Beanstandungen zu treffen, die finanzielle Auswirkungen gehabt hätten. In 35 Fällen wurde zuviel (insgesamt 5.368,58 €) und in 22 Fällen zu wenig (3.188,57 €) angewiesen. Im Saldo wäre ein Schaden von rund 2.000 € entstanden. Bei einem Auszahlungsvolumen von rund 227 Millionen Euro entspricht dies einer Fehlerquote im Promillebereich. In einem Fall musste festgestellt werden, dass Zahlungen vorgesehen waren, obwohl die Leistung noch gar nicht erbracht worden war. Die Anordnungen wurden storniert. Die Schulleitungen wurden mit Schreiben des Dezernenten vom 8. April 2013 unter anderem darauf hingewiesen, dass Zahlungen nicht zulässig sind, wenn Lieferungen oder Leistungen des Rechnungsstellers noch nicht erbracht sind.

11. Prüfung von Vergaben

11.1 Rechtliche Vorgaben

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO muss der Vergabe eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.

Laut Nr. 4.3 der DA-RPA sind die Ausschreibungen auf Einhaltung der vergaberechtlichen Bestimmungen und den Regelungen in der städtischen DA „Beschaffungen“ zu prüfen. Gemäß Nr. 3.2 dieser DA sind alle Beschaffungen über 5.000 € vor der Auftragserteilung bzw. dem Vertragsabschluss dem RPA vorzulegen.

11.2 erfolgte Prüfungen

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 71 Vergaben mit einem Gesamtvolumen von rund 10 Millionen Euro geprüft. Davon konnte in 27 Fällen mit einem Gesamtvolumen von rund 1,5 Millionen Euro der Zuschlag an Neustadter Firmen erteilt werden.

Von den Ausschreibungen waren

- 25 öffentlich ausgeschrieben
- 46 beschränkt ausgeschrieben gewesen.

Außerdem wurden insgesamt 238 freihändige Vergaben und Aufträge, die jeweils über 5.000 € betragen haben, in Höhe von insgesamt rund 1 Million Euro geprüft. Aufträge unter 5.000 € werden nur in wenigen Stichproben geprüft.

In einem Fall wurde die von der Fachdienststelle vorgesehene Vergabe nach Reklamation des RPA korrigiert, was zu einer Einsparung von rund 6.000 € geführt hat.

Ansonsten waren keine wesentlichen Beanstandungen zu treffen.

12. Prüfungen nichtstädtischer Institutionen im Jahr 2015

12.1 Prüfung des Jahresabschlusses 2014 der Stiftung Kultur

Im Mai 2015 wurden der Jahresabschluss 2014 der Stiftung der Stadt Neustadt an der Weinstraße für Kultur, Soziales und Sport geprüft. Es waren keine Beanstandungen zu treffen.

Durch Zustiftungen sowie Zinserträge und Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 26.000 € betrug das Stiftungsvermögen zum Ende des Jahres 2014 insgesamt 819.540,81 € (davon 727.300,00 € Grundvermögen). Ab dem Jahr 2014 sind Ausschüttungen vorgesehen.

12.2 Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Vereins Deutsche Weinstraße

Die Prüfung der Jahresabschlüsse des Vereins erfolgt im Wechsel durch die Rechnungsprüfungsämter der Stadtverwaltung Neustadt und der Kreisverwaltung Bad Dürkheim. Nachdem die Abschlüsse 2010 und 2011 durch die Kreisverwaltung geprüft worden waren, erfolgte die Prüfung der Abschlüsse 2012 und 2013 durch die Stadt Neustadt.

Es waren keine wesentlichen Beanstandungen zu treffen.

13. Beratungstätigkeit

In den letzten Jahren hat die Beratungstätigkeit des RPA im Rahmen von Zweckmäßigkeitprüfungen wesentlich zugenommen. Im Jahr 2013 sind im Bereich Gebäudemanagement und im Jahr 2014 im Bereich Zulassung und Bürgerbüro jeweils umfangreiche Untersuchungen erfolgt und zahlreiche strukturelle Änderungsvorschläge unterbreitet worden.

Im Jahr 2015 erfolgte eine Untersuchung im Bereich Tiefbauabteilung (Abt. 240). Diese Maßnahme hatte sich angeboten, da in der Abteilung eine sehr starke Fluktuation in der personellen Besetzung erfolgt war. Seit längerem waren aus der laufenden Belegprüfung Schwachstellen in diesem Bereich bekannt gewesen. In der aktuellen Untersuchung sollte geprüft werden, ob eine spürbare Entlastung der Techniker dadurch erreicht werden kann, dass klassische Verwaltungstätigkeiten der Abteilung Bauverwaltung (Abt. 212) übertragen werden.

Die Untersuchung wurde von den beiden Abteilungen unterstützt und konnte im Oktober 2015 abgeschlossen werden. Im Ergebnis wurde

vorgeschlagen, zahlreiche Aufgaben der Bauverwaltung zu übertragen. Insbesondere handelte es sich dabei um die Bereiche Vergabewesen und Finanzwesen. Im Bereich Haushaltsplanung wurde eine engere und frühzeitige Einbindung der Bauverwaltung vorgeschlagen. Zudem konnten Einzeltätigkeiten anderen Organisationseinheiten übertragen werden (z.B. Stadtkasse, Sachgebiet Organisation).

Alle Vorschläge wurden von den beteiligten Abteilungsleitern, dem Fachbereichsleiter und dem Oberbürgermeister gebilligt und seit Januar 2016 in die Praxis umgesetzt.

14. Wirtschaftliche Betätigung der Stadt

Die Prüfung der städtischen Gesellschaften sowie des Eigenbetriebes erfolgt jeweils durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Das RPA erhält vorab alle Prüfungsberichte und ist in der Regel bei den jeweiligen Abschlussbesprechungen mit den Prüfungsgesellschaften anwesend.

1. Eigenbetrieb Stadtentsorgung ESN

Der Wirtschaftsplan 2012 wurde am 15.12.2011 und am 18.09.2012 gemäß § 2 EigAnVO vom Stadtrat beschlossen.

Mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 wurde laut Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2011 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Mittelrheinische Treuhand GmbH beauftragt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde von der Prüfungsgesellschaft am 06.09.2013 erteilt.

Der Jahresabschluss 2012 wurde von der Werksleitung in der Zeit vom 6. bis 22. Mai 2013 erstellt. Die Verpflichtung nach § 27 Abs. 1 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO), den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, ist somit termingerecht erfüllt worden.

Als Jahresergebnisse wurden im Bereich Abwasser ein Gewinn in Höhe von 624.677,47 € (Vorjahr Gewinn von 375.282,73 €) und im Geschäftsbereich Abfall ein Verlust in Höhe von 50.837,85 € (Vorjahr Gewinn von 95.776,86 €) erzielt.

Der Verlust im Bereich Abfall resultiert im Wesentlichen aus den niedrigen Vermarktungserlösen aus dem Verkauf von Altpapier und Kartonagen sowie höheren Aufwendungen für die Sammlung von Haus- und Sperrabfall.

Die Verbesserung des Ergebnisses im Bereich Abwasser resultiert im Wesentlichen aus Mehrerlösen an Schmutzwasser aufgrund des Anstiegs der Schmutzwassermenge.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2012 weist folgende Zahlen aus:

	Geschäftsjahr 2012	Vorjahr
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	56.489.841,98 €	56.392.281,18 €
Jahresüberschuss	573.839,62 €	471.059,59€

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und der Beschluss über die Verwendung des Jahresgewinns erfolgten nach Vorberatung im Werksausschuss am 01.10.2013 in der Sitzung des Stadtrates am

24.10.2013. Der erwirtschaftete Jahresüberschuss wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Am 05.12.2013 wurde die Feststellung des Jahresabschlusses im Amtsblatt der Stadt Neustadt veröffentlicht. Die Auslegung erfolgte in der Zeit vom 06. bis 13.12.2013 in den Geschäftsräumen des ESN. Die Vorgaben des § 27 Abs. 2 und 3 EigAnVO sind somit erfüllt.

Das RPA prüft in Stichproben die förmliche, rechnerische und sachliche Richtigkeit der Kassenanordnungen des ESN und achtet auf die Wirtschaftlichkeit. Soweit sich Beanstandungen ergeben, werden diese in der Regel mit den zuständigen Sachbearbeitern geklärt und von dort erledigt. Außerdem finden bei der Zahlstelle der Verwaltung und dem Wertstoffhof Kassenprüfungen statt.

Entwicklung 2013 und 2014

	2013	2014
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	55.762.602,21 €	53.548.513,33 €
Jahresüberschuss	333.774,77 €	-575.132,05 €

2. Stadtwerke GmbH

Mit Beschluss vom 26.06.2012 hat der Stadtrat der Empfehlung des Aufsichtsrates zugestimmt, dass die Gesellschafterversammlung beschließt, die Wibera -Wirtschaftsberatung AG - Düsseldorf mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 zu beauftragen.

Die Prüfungsgesellschaft Wibera hat auftragsgemäß neben der nach dem Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Prüfung auch die in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Prüfungen (z.B. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung) in die Abschlussprüfung einbezogen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde von der Prüfungsgesellschaft am 07. Mai 2013 erteilt.

Das Wirtschaftsjahr 2012 der Stadtwerke GmbH wurde mit folgenden Zahlen abgeschlossen:

	Geschäftsjahr 2012	Vorjahr
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	61.517.396,08 €	61.780.542,15 €
Jahresüberschuss	3.690.652,10 €	3.392.171,34 €

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Überschuss um rund 300 T€ erhöht.

Entsprechend dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der TKS GmbH und der Stadtwerke GmbH vom 11. November 2002 wurde der Überschuss 2012 an die TKS GmbH abgeführt. Hiervon war an die Pfalzwerke eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.240.144,79 € (Vorjahr = 1.120.509,92 €) abzuführen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.07.2013 zugestimmt, dass die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2012 genehmigt und die Bilanz der Stadtwerke zum 31.12.2012 feststellt. Außerdem hat er zugestimmt, dass die Gesellschafterversammlung beschließt, die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat für das Jahr 2012 zu entlasten.

Entwicklung 2013 und 2014

	2013	2014
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	62.779.241,96 €	61.921.015,04 €
Jahresüberschuss	3.385.070,27 €	3.381.971,41 €

3. Stadionbad Neustadt an der Weinstraße GmbH

Durch die Beteiligung der Pfalzwerke an den Stadtwerken wurde es notwendig, für das Stadionbad ab dem 28.2.1997 eine eigene GmbH zu gründen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch die Wibera. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 6. Mai 2013 erteilt.

Im Berichtsjahr ergab sich ein Verlust von 1.362.371,29 € (Vorjahr 1.313.976,46 €), der laut Gewinnabführungsvertrag zwischen der Stadtwerke Neustadt GmbH und der Stadionbad Neustadt GmbH vom 12.05.1997 vom Gesellschafter (Stadtwerke GmbH) auszugleichen war.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2012 weist folgende Zahlen aus:

	Geschäftsjahr 2012	Vorjahr
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	3.641.343,97 €	3.748.451,12 €
Jahresverlust	1.362.371,29 €	1.313.976,46 €

Entwicklung 2013 und 2014

	2013	2014
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	3.588.384,00 €	3.579.978,86 €
Jahresverlust	1.398.623,36 €	1.465.930,99 €

4. Wohnungsbaugesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH (WBG)

Der Prüfungsauftrag für den Jahresabschluss 2012 wurde dem Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V. (VdW) erteilt. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde am 07.06.2013 erteilt.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2012 weist folgende vorläufige Zahlen aus:

	Geschäftsjahr 2012	Vorjahr
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	85.602.676,91 €	86.081.874,12 €
Bilanzgewinn	68.458,04 €	51.568,29 €

Per Beschluss vom 26.11.2013 hat der Stadtrat auf Empfehlung des Aufsichtsrats beschlossen, den Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung festzustellen, der durch die Geschäftsführung vorgeschlagenen Gewinnverwendung (Zuführung in die gesellschaftsvertragliche Rücklage) zuzustimmen sowie die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat zu entlasten.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.468.458,04 € (Vorjahr = 991.568,29 €) hat sich nach der Einstellung eines Betrages in Höhe von 1.400.000 € in die Bauerneuerungsrücklage auf einen Bilanzgewinn von rund 68.458,04 € verringert.

Entwicklung 2013 und 2014

	2013	2014
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	91.102.320,15 €	88.412.477,49 €
Jahresüberschuss	69.882,83 €	15.128,62 €

5. Tourist, Kongress und Saalbau GmbH

Per Beschluss vom 15.12.2011 hat der Stadtrat zugestimmt, dass die Gesellschafterversammlung der TKS GmbH die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Frankfurt für die Jahresabschlüsse und die Konzernabschlüsse der TKS GmbH für die Jahre 2011 bis 2013 zum Abschlussprüfer bestellt. Am 17.09.2013 konnte von der WIBERA ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2012 weist folgende Zahlen aus:

	Geschäftsjahr 2012	Vorjahr
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	14.638.966,29 €	14.135.660,03 €
Jahresüberschuss	1.142.779,79 €	1.185.613,83 €

Mit Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2013 wurde der Gesellschafterversammlung empfohlen, die Bilanz mit Aktiva und Passiva zum 31.12.2012 auf jeweils 14.638.966,29 € festzustellen, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.142.779,79 € auszuschütten und der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat für das Jahr 2012 Entlastung zu erteilen. Außerdem hat der Stadtrat zugestimmt, dass die Gesellschafterversammlung beschließt, der Stadt zusätzlich von dem Gewinnvortrag der TKS einen Teilbetrag in Höhe von 350.000 € abzüglich der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages auszuschütten. Die Nettoausschüttung betrug 1.256.547,39 €.

Der Anstieg des Überschusses ist überwiegend Folge des verbesserten Jahresabschlusses der Stadtwerke GmbH.

Entwicklung 2013 und 2014

	2013	2014
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	14.656.674,25 €	13.425.420,30 €
Jahresüberschuss	656.561,28 €	-1.065.870,94 €

Nettogewinnausschüttung an die Stadt

2009	2010	2011	2012	2013
1.683.500 €	1.262.625 €	1.262.625 €	1.256.547 €	552.660 €

6. Wirtschaftsentwicklungsgesellschaft Neustadt an der Weinstraße mbH (WEG)

Mit Beschluss des Stadtrates vom 22.04.2013 wurde der Gesellschafterversammlung empfohlen, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. RWM GmbH & Co KG für das Geschäftsjahr 2012 als Wirtschaftsprüfer zu bestellen. Nach Abschluss der Prüfung konnte am 11. November 2013 der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2012 weist folgende Zahlen aus:

	Geschäftsjahr 2012	Vorjahr
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	4.637.636,60 €	4.852.056,42 €
Jahresfehlbetrag	198.818,28 €	165.391,57 €

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.11.2013 wurde der Gesellschafterversammlung empfohlen, die Bilanz mit Aktiva und Passiva auf jeweils 4.637.636,60 € festzustellen, den Verlust in Höhe von

198.818,28 € auf die Rechnung 2013 vorzutragen und der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

Entwicklung 2013 und 2014

	2013	2014
Bilanzsumme in Aktiva und Passiva	4.298.615,83 €	4.133.325,45 €
Jahresfehlbetrag	352.145,84 €	295.318,90 €

Auf Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2014 erfolgte im Jahr 2014 zur Abdeckung des Fehlbetrags 2013 eine Zuführung zur Kapitalrücklage in Höhe von 352.000 €.

Zur Abdeckung des Fehlbetrages 2014 erfolgte auf Beschluss des Stadtrates vom 17.12.2015 eine Zuführung zur Kapitalrücklage in Höhe von 295.000 €.

Neustadt an der Weinstraße, den 31. März 2016

Franz Schwaab
Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfung